

# Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 25. 10. 2017

Nummer 41

## Nachruf

Am Montag, dem 18. September 2017, verstarb im Alter von 93 Jahren

**Dr. jur. Egbert Möcklinghoff**

**Minister a. D.**

**Träger des Großen Verdienstkreuzes mit Stern  
des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

Als Innenminister hat Egbert Möcklinghoff dem Land Niedersachsen mit hohem Sachverstand und großem Engagement gedient und an maßgeblicher Stelle als Minister und Abgeordneter im Niedersächsischen Landtag die Geschicke des Landes mitgestaltet.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

**Stephan We i l**  
Niedersächsischer Ministerpräsident

## I N H A L T

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Beschl. 26. 9. 2017, Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung . . . . .	1333	Bek. 4. 10. 2017, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (RDG Niedersachsen GmbH) . . . . .	1351
Bek. 2. 10. 2017, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	1333	Bek. 4. 10. 2017, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (RDG Niedersachsen GmbH) . . . . .	1351
Bek. 17. 10. 2017, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	1333	<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 19. 9. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Umverlegung der 110 kV-Freileitung Helmstedt/BKB—Ohlendorf und der 110 kV-Freileitung Helmstedt/BKB—Oker . . . . .	1351
Bek. 17. 8. 2017, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Ausstellung eines einheitlichen Ausweises für PSNV-Kräfte . . . . .	1333	Vfg. 27. 9. 2017, Aufstufung, Abstufung und Umbenennung von Teilstrecken der Landesstraße 569 auf dem Gebiet der Gemeinde Gleichen, Landkreis Göttingen . . . . .	1351
Bek. 17. 8. 2017, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Empfehlung zur notwendigen Neuausrichtung bei der Bearbeitung von Hilfeersuchen durch Rettungsleitstellen . . . . .	1335	Bek. 2. 10. 2017, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes HELIOS Klinik Helmstedt . . . . .	1352
RdErl. 27. 9. 2017, Aufenthaltsrecht; Anspruchsuldung zum Zweck der Berufsausbildung nach § 60 a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG . . . . .	1340	Bek. 6. 10. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Erneuerung der technischen Bahnübergangs-Sicherungsanlage im Zuge der Straße „Am Stadion“ auf der Eisenbahnstrecke Delmenhorst—Harpstedt . . . . .	1353
RdErl. 2. 10. 2017, Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 NKAG . . . . .	1340	Bek. 6. 10. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Technische Sicherungen der Bahnübergänge im Zuge der Donnerstedter Dorfstraße sowie im Zuge der Lehmstraße auf der Eisenbahnstrecke Bremen—Thedinghausen . . . . .	1353
RdErl. 4. 10. 2017, Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken . . . . .	1340	Bek. 16. 10. 2017, Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Dittmerner Dorfstraße“ in Soltau . . . . .	1353
RdErl. 12. 10. 2017, Leitfaden (LF) 150 „Versorgung der Polizei im Einsatz“ — Ausgabe 2017 — . . . . .	1344	<b>Staatliches Fischereiamt Bremerhaven</b>	
Gem. RdErl. 15. 10. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der vom Hochwasser im Juli/August 2017 verursachten Schäden an der öffentlichen Infrastruktur in Niedersachsen . . . . .	1344	AV 16. 10. 2017, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbzirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn) . . . . .	1353
Bek. 16. 10. 2017, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 11. 2017 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer . . . . .	1345	AV 16. 10. 2017, Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbzirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn) . . . . .	1354
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
RdErl. 17. 10. 2017, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für saugende Inkontinenzhosen oder saugende Inkontinenzvorlagen . . . . .	1346	Bek. 2. 10. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Fuhsetal GmbH & Co. KG, Lengede) . . . . .	1354
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 11. 10. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Volkswagen AG, Wolfsburg) . . . . .	1355
RdErl. 29. 9. 2017, Richtlinie über die Gewährung von finanziellen Hilfen für vom Hochwasser im Juli/August 2017 geschädigte Privathaushalte in Niedersachsen — Zusätzliche Unterstützungsleistungen Wohngebäude, Brücken und Hausrat — . . . . .	1346	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 18. 10. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Alvern, Celle) . . . . .	1355
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 12. 9. 2017, Feststellung gemäß § 23 a Abs. 2 Satz 3 BImSchG (Wilhelm Hoyer GmbH & Co. KG, Visselhövede) . . . . .	1355
AV 25. 9. 2017, Allgemeinverfügung zum Einleiten von Ballastwasser durch Schiffe in die an Bundeswasserstraßen angrenzenden Hafengewässer und Außentiefs . . . . .	1348	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		Bek. 6. 10. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Sartorius SIV Grone GmbH, Göttingen) . . . . .	1355
<b>I. Justizministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
Gem. RdErl. 14. 9. 2017, Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen . . . . .	1348	Bek. 25. 10. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Brenneke Ammunition GmbH, Langenhagen) . . . . .	1356
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		Bek. 25. 10. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Hildesheim) . . . . .	1357
Bek. 28. 9. 2017, Genehmigungsbescheid für die Stilllegung und den Abbau des Siemens-Unterrichts-Reaktors (SUR) 100 Hannover (Bescheid 1/2017) . . . . .	1349	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</b>		Bek. 18. 10. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bohlsener Mühle GmbH & Co. KG, Gerda) . . . . .	1357
Bek. 5. 10. 2017, Anerkennung der „NEOS Musikstiftung“ . . . . .	1350	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>		Bek. 25. 9. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Molkerei Ammerland eG, Wiefelstede) . . . . .	1358
Bek. 9. 9. 2017, Anerkennung der „Ingeborg Sieber-Stiftung“ . . . . .	1350	Bek. 13. 10. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Raiffeisen Ems-Vechte Warengeschäft der Raiffeisenbank Emsland-Mitte eG, Laar) . . . . .	1358
Bek. 26. 9. 2017, Anerkennung der „EC-OWL-Stiftung“ . . . . .	1350	Bek. 13. 10. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (H. Thamann & Leiber GmbH, Neuenkirchen-Vörden) . . . . .	1359
Bek. 16. 10. 2017, Anerkennung der „Hedwig und Engelbert Thole Stiftung - Sorglinde“ . . . . .	1351	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
		Bek. 26. 9. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Huning Umwelttechnik GmbH & Co. KG, Melle) . . . . .	1360
		<b>Berichtigung</b> . . . . .	1360
		<b>Rechtsprechung</b>	
		Bundesverfassungsgericht . . . . .	1360
		<b>Stellenausschreibung</b> . . . . .	1360

## **A. Staatskanzlei**

### **Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung**

**Beschl. d. LReg v. 26. 9. 2017 — StK-201-01431/05 —**

**— VORIS 20100 —**

**Bezug:** Beschl. v. 17. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 610), zuletzt geändert durch  
Beschl. v. 29. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1203)  
— VORIS 20100 —

Anlage 1 Abschnitt II des Bezugsbeschlusses wird wie folgt  
geändert:

Der Nummer 4 wird die folgende Nummer 4.45 angefügt:

„4.45 Durchführung des ProstSchG“.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1333

---

### **Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**

**Bek. d. StK v. 2. 10. 2017 — 203-11700-3 ZAF —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische  
Vertretung der Republik Südafrika in Hannover eine neue  
Adresse hat:

Drosselweg 4  
30559 Hannover.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1333

---

### **Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland**

**Bek. d. StK v. 17. 10. 2017 — 203-11700-3 SWE H —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsulari-  
sche Vertretung des Königreichs Schweden in Hannover eine  
neue Adresse hat:

Plaza de Rosalia 1  
30449 Hannover.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1333

## **B. Ministerium für Inneres und Sport**

### **Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Ausstellung eines einheitlichen Ausweises für PSNV-Kräfte**

**Bek. d. MI v. 17. 8. 2017  
— 35.22-41576-10-13/0 —**

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses  
„Rettungsdienst“ wird die vom Landesausschuss beschlossene  
Empfehlung zur Ausstellung eines einheitlichen Ausweises  
für PSNV-Kräfte bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1333

**Ausstellung eines einheitlichen Ausweises für PSNV-Kräfte**

Die psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) in der Folge und Nachsorge rettungsdienstlicher Einsätze hat einen hohen Stellenwert für die Betroffenen und Einsatzkräfte, auch wenn die PSNV nicht zu den Aufgaben und Kosten des Rettungsdienstes nach dem NRettdG gehört. Der Landesausschuss „Rettungsdienst“ hält daher die Ausstellung eines einheitlichen Ausweises nach folgendem Muster für PSNV-Kräfte durch die Landkreise und kreisfreien Städte bei Erfüllung der vom Landesbeirat-PSNV festgelegten Qualitätskriterien für sinnvoll und empfiehlt, dem Vorschlag des Landesbeirates-PSNV zu folgen.

An den Landkreis/Stadt ... xyz Abc-Straße Nr. 00000 Musterstadt
--

Logo entsendende Organisation
Anschrift, Telefon etc.

**Erst-Antrag PSNV-Ausweis**

Hiermit beantragen wir die Ausstellung eines Dienstausweises für folgende PSNV-Einsatzkraft:

Name:		Geburtsdatum:	
Vorname:		Aktiv in der PSNV seit:	
Adresse:			

**Erklärung der Einsatzkraft:**

Hiermit erkläre ich, dass

- ich bereit und in der Lage bin, im aktiven Einsatzdienst in der PSNV mitzuwirken,
- die vorgegebenen Qualitätsstandards erfülle und einhalte,
- ich in und nach allen Einsätzen auf meine Sicherheit und Gesundheit achte,
- ich über alle mir im Einsatz und darüber hinaus bekannt gewordenen Umstände Verschwiegenheit wahre.

Unterschrift der Einsatzkraft:	
--------------------------------	--

**Ausbildungen gemäß den gültigen Qualitätsstandards (Belege sind beizufügen!):**

Bezeichnung	J/N	Datum Abschluss	Datum letzte Fortbildung
PSNV-B			
PSNV-E			
Einsatzkraft ist Psychosoziale Fachkraft			

**PSNV-Führungsausbildungen (Belege sind beizufügen):**

Bezeichnung	J/N	Datum	Bemerkungen
PSNV-Führungsassistent			
PSNV-Fachberater			
PSNV-Leiter			

**Erklärung der beantragenden Organisation:**

Hiermit erklären wir, dass

- wir die vorgegebenen Qualitätsstandards erfüllen und einhalten,
- wir unsere Fürsorgepflicht für obige Einsatzkraft auch im Bereich PSNV-E wahrnehmen,
- die oben genannte Einsatzkraft persönlich für Einsätze im Bereich PSNV geeignet ist.

**Wir setzen die Einsatzkraft in folgendem Bereich ein (bitte ankreuzen):**

- PSNV - B       PSNV - E

Name des Unterzeichners:

Ort, Datum:

Dienstsiegel, Unterschrift:

**Musterbeispiel für einen einheitlichen PSNV-Ausweis in Niedersachsen**

Vorderseite:

Entsendende Organisation/Institution/Behörde z. B. Kirchenkreis xy/Notfallseelsorge/Hilfsorganisation <i>(Emblem)</i>	
Lichtbild	Psychosoziale Notfallversorgung Niedersachsen
Ausweis-Nr.	Vorname Nachname z. B. Max Mustermann <i>(Funktion/Qualifikation)</i> z. B. PSNV B/E, Leiter PSNV etc.

In grau kursiv: empfohlene mögliche zusätzliche Angaben.

Rückseite:

Ausstellende Organisation/Institution/Behörde z. B. Landkreis xy	
Ausstellungsdatum	z. B. 23. 1. 2017
Unterschrift	
Gültigkeitsdauer	z. B. bis 22. 1. 2021
<b>Hinweis:</b> Der vorliegende Ausweis gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument	Stempel
Die oben genannte Person als Inhaber(in) dieses Ausweises ist PSNV-Fachkraft/Notfallseelsorger(in) im Zuständigkeitsbereich des Landkreises xy. Alle betroffenen Dienststellen, insbesondere die Behörden mit Sicherheitsaufgaben, werden gebeten, sie in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen.	

**Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG;  
Empfehlung zur notwendigen Neuausrichtung  
bei der Bearbeitung von Hilfeersuchen  
durch Rettungsleitstellen**

Bek. d. MI v. 17. 8. 2017 — 35.22-41576-10-13/0 —

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ wird die vom Landesausschuss beschlossene Empfehlung zur Neuausrichtung bei der Bearbeitung von Hilfeersuchen durch Rettungsleitstellen bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1335

**Anlage**

**Empfehlung zur notwendigen Neuausrichtung  
bei der Bearbeitung von Hilfeersuchen  
durch Rettungsleitstellen (Stand: 3. 8. 2017)**

**Problemstellung**

Die Rettungsleitstellen sind die rund um die Uhr telefonisch erreichbaren Anlaufstellen für Hilfeersuchen der Bürger. Sie garantieren damit nicht nur die schnellstmögliche Hilfe durch den Rettungsdienst bei lebensbedrohlichen Situationen oder schwerer gesundheitlicher Schädigung, sondern sind auch der immer verfügbare Ansprechpartner bei anderen dringlichen Gesundheitsstörungen, die dem Bereich der ambulanten medizinischen Versorgung zuzuordnen sind.

Während die Leitstellen bei akuten Notfällen auf die Ressourcen des Rettungsdienstes direkt zugreifen können, ist bei Hilfeersuchen anderer Art lediglich ein Verweis an andere Versorgungssysteme des Gesundheitswesens möglich, die nicht immer zuverlässig, zeitnah und flächendeckend zur Verfügung stehen. Die Verpflichtung der Leitstellendisponenten, mit hoher Sicherheit gesundheitlichen Schaden abzuwenden, die nicht vorhandenen verlässlichen Alternativen und deren geringe Akzeptanz durch den Anrufer bedingen eine zu häufige Disposition von Notfallrettungsmitteln. Diese führen wiederum ihre Patienten den überfrequentierten Notaufnahmen der Kliniken zur ärztlichen Abklärung und ggf. erforderlichen Weiterversorgung zu.

Die Folge ist eine nicht sachgerechte und damit zu hohe Inanspruchnahme der Notfallrettung, wodurch der originäre Versorgungsauftrag nicht mehr dauerhaft sichergestellt werden kann. Ein Großteil der Patienten könnte aber durch andere Sektoren des Gesundheitswesens effizient versorgt werden: z. B. ambulante ärztliche Versorgung während und außerhalb der Praxisbesetzzeiten, Pflegedienste, psychosoziale Dienste.

Nur durch eine Neuausrichtung der Aufgaben und Möglichkeiten von Leitstellen lässt sich dieser Entwicklung entgegenwirken. Versuche, die Einwohnerinnen und Einwohner

durch Aufklärung zur richtigen Auswahl des für ihre Beschwerden geeigneten Versorgungssektors zu bewegen, sind wegen der unzureichenden zeitlichen und räumlichen Präsenz dieser Sektoren und der subjektiven Einschätzung der Dringlichkeit von Gesundheitsstörungen durch den Hilfeersuchenden alleine nicht zielführend und erfolgversprechend.

**Ziel**

Leitstellen müssen in die Lage versetzt werden, unter Erhalt einer hohen Sensitivität für die Erkennung und rettungsdienstliche Versorgung von schweren und lebensbedrohlichen Gesundheitsstörungen die rettungsdienstlichen Ressourcen effizient einzusetzen und den Betroffenen die geeignete Hilfe anbieten zu können.

**Notwendige Umsetzungen durch die Rettungsdienstträger**

— Etablierung geeigneter Strukturen und Prozesse, um in den Leitstellen mit einem hohen personenunabhängigen Zuverlässigkeitsgrad die Hilfeersuchen zu erfassen und der richtigen Versorgung zuzuführen (hohe Sensitivität und Spezifität). Das ist nur durch fachkompetentes Personal für die Bearbeitung des gesamten Spektrums von eingehenden Hilfeersuchen und eine sachgerechte technische Ausstattung möglich. Dafür sind eine strukturiert und standardisiert durch das Leitstellensystem geführte Notrufabfrage (SSN) und die Anwendung der Zuordnungsmatrix „Hilfeersuchen an die Rettungsleitstelle“ (Anlage) bei der Disposition unabdingbar.

— Die dafür zu implementierende Software und die hinterlegten Abfrageprotokolle müssen durch belegbare Validität und Genauigkeit eine hohe Zuverlässigkeit des Abfrageergebnisses und damit Rechtssicherheit für Disponenten garantieren.

Um eine landeseinheitliche Qualität, auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, zu gewährleisten, erarbeitet der Landesausschuss Rettungsdienst die Anforderungen an die SSN.

**Initiierung sektorenübergreifender Optimierung**

— Zugriff der Leitstellen auf weitere dem Patientenzustand angemessene Transportmittel (z. B. auch Taxi/Mietwagen), um den Transport zu einer ärztlichen Untersuchung veranlassen zu können,

— Möglichkeit für Leitstellen, Hausbesuche durch Ärzte verbindlich zu veranlassen und Pflegedienste zu vermitteln,

— Verfügbarkeit der ambulanten ärztlichen Versorgung rund um die Uhr und unmittelbare räumliche Zusammenführung der Bereitschaftspraxen mit den Notaufnahmen der Kliniken.

Diese Empfehlung kann inhaltlich identisch jedoch in anderer Darstellung auch über die Website des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport auf der folgenden Seite [http://www.mi.niedersachsen.de/themen/innere\\_sicherheit/rettungsdienste/landesausschuss-rettungsdienst-94255.html](http://www.mi.niedersachsen.de/themen/innere_sicherheit/rettungsdienste/landesausschuss-rettungsdienst-94255.html) abgerufen werden.

Zuordnungsmatrix „Hilfersuchen an die Rettungsleitstelle“ (Version 1.0 Stand: 9. 8. 2017)

Art des Hilfersuchens	Ergebnis der SSN	Beispiele	sachgerechte Disposition durch Leitstelle	definitive med. Hilfeleistung	Zuordnung	Hilfe durch Rettungsdienst	zeitliche Dringlichkeit	Hilfsfristrelevanz	geeignetes RM	Vorgaben/Kriterien	Transportkostenübernahme	Erläuterungen/Probleme
I. Notfall mit NA (RTW + NEF/RTW + RTH)	akute aufgetretene, schwere Erkrankung/Verletzung mit Vitalbedrohung	Herzinfarkt, Reanimation, Polytrauma	RTW mit Notarzt-Versorgung und Transport zur klinischen Weiterbehandlung			Versorgung und Transport RTW + NEF	Höchste Eile geboten! Wegerecht nach § 38 Abs. 1 SIVO	ja	NEF und RTW DIN EN 1789 Typ C	Rettungsdienstgesetz, Notarzt-indikationskatalog, Krankentransport-richtlinien (Erkrankung/Verletzung erfordern Ausstattung/Personal eines Rettungswagens mit Notarzt)	GKV, GUV, PKV etc.	ärztliche Verordnung, ersatzweise med. Einsatzprotokoll als abrechnungs-begründende Unterlage
	akute aufgetretene, schwere Erkrankung/Verletzung nach präkl. ärztlicher Erstbehandlung mit Notwendigkeit notärztlicher Transportbegleitung ohne aktuelle Vitalbedrohung	in medizinischer Einrichtung behandelte akute Herzrhythmusstörungen, die nach ärztlicher Einschätzung notärztlicher Transportbegleitung bedürfen	RTW-Transport mit Notarztbegleitung zur klinischen Weiterbehandlung	Klinik	Notfallrettung	wenn höchste Eile geboten ist, Wegerecht nach § 38 Abs. 1 SIVO	nein		ITW, ITH	Rettungsdienstgesetz, Notarzt-indikationskatalog, Krankentransport-richtlinien, Empfehlung „Intensivtransport“ des LARD 2011		Anforderungsformular „Intensivtransport“
(ITW, ITH)	<b>Intensivtransport</b> medizinisch notwendiger Interhospitaltransport unter intensivmedizinischen Bedingungen bei schwerer Erkrankung/Verletzung; erweiterte med. Ausstattung und Zusatzqualifikation des Personals erforderlich	Herzinfarkt, Polytrauma nach erfolgter klinischer Primärversorgung, wenn dort medizinisch notwendige Weiterbehandlung nicht möglich ist	ITW, ITH			ITW, ITH						

Art des Hilfeersuchens	Ergebnis der SSN	Beispiele	sachgerechte Disposition durch Leitstelle	definitive med. Hilfeleistung	Zuordnung	Hilfe durch Rettungsdienst	zeitliche Dringlichkeit	Hilfsfristrelativanz	geeignetes RM	Vorgaben/Kriterien	Transportkostenübernahme	Erläuterungen/Probleme
II. Notfall (RTW)	akut aufgetretene, schwere Erkrankung/ Verletzung ohne feststellbare Vitalbedrohung	Verletzung ohne Vitalgefährdung (z. B. isolierte Extremitätenverletzung), akut aufgetretene abdominale Schmerzen ohne Vitalgefährdung, die eine klin. Abklärung/ Behandlung erfordern	RTW-Versorgung und Transport zur klinischen Weiterbehandlung			Versorgung und Transport RTW	Höchste Eile geboten! Wegerecht nach § 38 Abs. 1 StVO	ja		Rettungsdienstgesetz, Krankentransportrichtlinien (Erkrankung/ Verletzung erfordern Ausstattung/ Personal eines Rettungswagens)	GKV, GUV, PKV	ärztliche Verordnung, ersatzweise med. Einsatzprotokoll als abrechnungs begründende Unterlage
	akut aufgetretene, schwere Erkrankung/ Verletzung nach präklinischer ärztlicher Erstbehandlung mit Notwendigkeit eines Transportes durch RTW (Ausstattung/Personal) bedarf <b>dringlicher Sekundärtransport</b> zur unmittelbar notwendigen Weiterversorgung eines Patienten mit schwerer Verletzung/ Erkrankung ohne aktuelle Vitalbedrohung in anderer Klinik aus zwingenden medizinischen Gründen	in medizinischer Einrichtung behandelte akute Herzrhythmusstörung, die nach ärztlicher Einschätzung eines Transportes durch RTW (Ausstattung/ Personal) bedarf knöcherner Verletzung der Wirbelsäule mit neurologischer Symptomatik, die umgehende Behandlung in spezialisierter Klinik erfordert; akuter arter. Gefäßverschluss mit dringender Notwendigkeit einer Behandlung in Spezialklinik	RTW-Transport zur klinischen Weiterbehandlung	Klinik	Notfallrettung	Transport RTW	wenn höchste Eile geboten ist, Wegerecht nach § 38 Abs. 1 StVO	nein	RTW DIN EN 1789 Typ C		GKV, GUV, PKV etc.	bei durch Vertragsärzte o. ärztlich geleitete Einrichtungen veranlasseten Krankentransporten, Entlassungen, Verlegungen ist eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig; in anderen Fällen dient bei Disposition über die RLST ersatzweise das med. Einsatzprotokoll als abrechnungsbegründende Unterlage, soweit in der Entgeltvereinbarung geregelt
III. Dringlicher Krankentransport (KfTW-dringlich)	Erkrankung/ Verletzung ohne im überschaubaren Verlauf zu erwartende Verschlechterung o. Vitalbedrohung, die ambulante o. stat. Behandlung bedarf, Pat. ist transportfähig, keine apparative Ausstattung u./o. Personalqualifikation eines RTW erforderlich	verlegte o. entfernte Blasenkatheeter o. PEG-Sonden; in Praxis o. Klinik abzuklärende Beschwerden bei akuter o. chronischer, erkrankungsbedingt eingeschränkter Mobilität und fachlicher Betreuungsnotwendigkeit	KfTW-Transport zur ambulanten/ stationären Behandlung in Klinik o. Praxis	Klinik, ggf. Praxis, Entlassung aus stat. Behandlung etc.	qualifizierter Krankentransport	Transport KfTW	unverzüglich ohne Einsatz von Wegerecht nach § 38 Abs. 1 StVO	nein	DIN EN 1789 Typ B	NReitDG, Krankentransportrichtlinie (Ausstattung/ Personal eines KfTW zwingend notwendig) Beschluss des LARD des LARD (Nds. MBl. Nr. 19/2006)	GKV, GUV, PKV etc.	bei durch Vertragsärzte o. ärztlich geleitete Einrichtungen veranlasseten Krankentransporten, Entlassungen, Verlegungen ist eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig; in anderen Fällen dient bei Disposition über die RLST ersatzweise das med. Einsatzprotokoll als abrechnungsbegründende Unterlage, soweit in der Entgeltvereinbarung geregelt

Art des Hilfeersuchens	Ergebnis der SSN	Beispiele	sachgerechte Disposition durch Leitstelle	definitive med. Hilfeleistung	Zuordnung	Hilfe durch Rettungsdienst	zeitliche Dringlichkeit	Hilfsfristrelevanz	geeignetes RM	Vorgaben/Kriterien	Transportkostenübernahme	Erläuterungen/Probleme
IV. Disponibler, ärztlich verordneter Krankentransport (KTW)	Anforderung nach ärztlicher Verordnung; Ausschluss von Erkrankungen/Verletzungen mit zu erwartender Vitalbedrohung; keine apparative Ausstattung u./o. Personalqualifikation eines RTW erforderlich	Diagnosen It. ärztlicher Angabe	KTW-Transport zur ambulanten/stationären Behandlung in Klinik o. Praxis	Klinik, ggf. Praxis, Entlassung aus stat. Behandlung etc.	qualifizierter Krankentransport	Transport KTW	disponibel ohne Wegerecht nach § 38 Abs. 1 StVO (Termin-treue!)	nein	mindestens DIN EN 1789 Typ A2	Rettungsdienstgesetz, Kranken-transport-richtlinie (Erkrankung/Verletzung erfordern Personal eines Krankentransportwagens)	GKV, GUV, PKV etc. aufgrund ärztlicher Verordnung	Bei Krankentransport zur ambulanten Behandlung vorherige Genehmigungspflicht beachten!
V. Zeitnah medizinisch notwendiger Transport zur amb. Behandlung („Taxi-Transport“)	Erkrankung/Verletzung, die ambulanter Behandlung bedarf, kein erkennbares Risiko für Zustandverschlechterung o. vitale Gefährdung, Transport in Eigenregie/ÖPNV aus zwingenden mediz. Gründen <b>nicht</b> möglich	kleinere Verletzungen, lokale Beschwerden ohne Beeinträchtigung des sonstigen Gesundheitszustandes o. der Mobilität (z. B. Fingerquetschung, oberflächliche, verbundene Wunden)	Verweis an Untersuchung/Behandlung im ambulanten Versorgungssektor durch Transport durch Taxi bzw. Mietwagen	Praxis, Klinikambulanz	„Kranken-fahrt“ zu Vertragsärzten (Praxen, Bereitschaftspraxen, Klinikambulanz)	<b>Keine Rettungsmittel-disposition!</b>				Rettungsdienstgesetz, Kranken-transport-richtlinie (Krankenfahrt, Verletzung erfordern nicht Ausstattung/Personal eines KTW), PBefG, GewO, SGB V § 75 (Sicherstellung KV)		Verweis an Taxi/Rollstuhlaxi/Mietwagen
VI. Zeitnah medizinisch notwendige ambulante Behandlung (kein Transport auf Kosten GKV, GUV, PKV)	Erkrankung/Verletzung, die ambulanter Behandlung bedarf, kein erkennbares Risiko für Zustandverschlechterung o. vitale Gefährdung, Transport in Eigenregie/ÖPNV medizinisch möglich und ausreichend	kleinere Verletzungen, lokale Beschwerden ohne Beeinträchtigung des sonstigen Gesundheitszustandes o. der Mobilität	Verweis an Untersuchung/Behandlung im ambulanten Versorgungssektor mit Transport in Eigenregie	Untersuchung/Behandlung in Vertrags-/Bereitschaftspraxis o. ggf. Klinikambulanz	Vertrags-ärzte/Bereitschaftsdienst (Praxen, Bereitschaftspraxen, ggf. Klinikambulanz)	<b>Keine Rettungsmittel-disposition!</b>				Kranken-transport-richtlinie (Erkrankung/Verletzung erfordern keine „Krankenfahrt“), SGB V § 75 (Sicherstellung KV)		24/7 Erreichbarkeit der Vertragspraxen nicht sichergestellt! Nicht harmonisierte Parallelstruktur! Keine organisatorische Weisungsbefugnis der Leitstelle!
VII. Zeitnah medizinisch notwendige Behandlung am Aufenthaltsort des Patienten (kein Transport, Hausbesuch durch Arzt)	Erkrankung/Verletzung, die ambulanter Behandlung zu Hause bedarf, kein erkennbares Risiko für eine vitale Gefährdung, Klinik wegen der Art der Erkrankung/Verletzung nicht angemessen/zumutbar	interkurrente Erkrankungen bei Pflegebedürftigkeit; fieberhafte Infekte, krankheitsbedingte Mobilitätseinschränkung	Verweis an bzw. Vermittlung von Untersuchung/Behandlung durch Vertragsarzt am Aufenthaltsort des Patienten	Aufenthaltsort des Patienten	Vertrags-ärzte/Bereitschaftsdienst (Hausbesuch)	<b>Keine Rettungsmittel-disposition!</b>				SGB V § 75 (Sicherstellung KV)		24/7 Erreichbarkeit der Vertragspraxen nicht sichergestellt! Nicht harmonisierte Parallelstruktur! Keine organisatorische Weisungsbefugnis der Leitstelle!



Art des Hilfeersuchens	Ergebnis der SSN	Beispiele	sachgerechte Disposition durch Leitstelle	definitive med. Hilfeleistung	Zuordnung	Hilfe durch Rettungsdienst	zeitliche Dringlichkeit	Hilfsfristrelevanz	geeignetes RM	Vorgaben/Kriterien	Transportkostenübernahme	Erläuterungen/Probleme
VIII. Anforderung e. pflegerischen Hilfeleistung ohne Notwendigkeit einer ärztlichen Unter- suchung/ Behandlung (kein Transport)	Erkrankung/Verletzung, die ambulante Behandlung zu Hause bedarf, kein erkenn- bares Risiko für eine vitale Gefährdung, Transport zu Praxis/ Klinik wegen der Art der Erkrankung/ Verletzung nicht erforderlich	pflegerische Hilfeleistung am Aufenthaltsort des Patienten	Pflegedienst- leistung durch Pflegeperson am Aufent- haltsort des Patienten	am Aufent- haltsort des Patienten	ambulante Pflege- dienste	<b>Keine Rettungs- mittel- disposition!</b>				§ 71 SGB X (ständige Erreichbarkeit)		Häufigkeit? Relevanz? Vermittlung an „Pflegenotru“?
IX. Anforderung einer nicht medizi- nischen Hilfeleistung (kein Transport)	keine Erkrankung/ Verletzung erkenn- bar, kein erkennbares Risiko für eine schwerere Gesund- heitsstörung o. vitale Gefährdung, kein Transport gewünscht u./o. indiziert	Tragehilfe in Altenwohnheim, hilflose Personen	der Situation entspre- chend, kein Transport indiziert	keine med. Behand- lung erforderlich		<b>Keine Rettungs- mittel- disposition!</b>						

Legende:

GKV: gesetzliche Krankenversicherung; GUV: gesetzliche Unfallversicherung; GewO: Gewerbeordnung; ITH: Intensivtransporthubschrauber; ITW: Intensivtransportwagen; KTW: Krankentransportwagen; KV: kassenärztliche Vereinigung; LARD: Landesausschuss Rettungsdienst Niedersachsen; Nds. MBl.: Niedersächsisches Ministerialblatt; NFF: Notarzteinsatzfahrzeug; NotSan: Notfallsanitäter; ÖPNV: öffentlicher Personennahverkehr; PBefG: Personenbeförderungsgesetz; PKV: private Krankenversicherung; RettSan: Rettungssanitäter; RTH: Rettungstransporthubschrauber; RTW: Rettungstransportwagen; SGB: Sozialgesetzbuch.

**Aufenthaltsrecht;  
Anspruchsduldung zum Zweck der Berufsausbildung  
nach § 60 a Abs. 2 Sätze 4 bis 12 AufenthG**

**RdErl. d. MI v. 27. 9. 2017  
— 14.12-12230/1-8 (§ 60a) —**

**— VORIS 26100 —**

**Bezug:** RdErl. v. 16. 2. 2017 (Nds. MBl. S. 218)  
— VORIS 26100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 27. 9. 2017 aufgehoben.

An die  
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen  
Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt  
Hannover, Stadt Göttingen und großen selbständigen Städte  
Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1340

**Erteilung von Ausnahmegenehmigungen  
gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 NKAG**

**RdErl. d. MI v. 2. 10. 2017 — 33-10400/1 —**

**— VORIS 20310 —**

**1. Rechtsgrundlage**

Die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben bedarf, wenn zeitgleich auch ein Tourismusbeitrag gemäß § 9 NKAG i. d. F. vom 20. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 121) oder ein Gästebeitrag nach § 10 NKAG erhoben wird, gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 NKAG einer Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Danach kann die Kommunalaufsichtsbehörde in begründeten Fällen eine Ausnahme vom Verbot der Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben erteilen.

Um eine einheitliche Handhabung durch die Kommunalaufsichtsbehörden sicherzustellen, werden die nachstehenden Hinweise für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung dargestellt.

**2. Allgemeine Grundsätze**

Unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Verpflichtung des Landes, im Rahmen des Finanzausgleichs gemäß Artikel 58 der Niedersächsischen Verfassung für eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Gemeinden zu sorgen, ist die Ausnahmegenehmigung unter engen Voraussetzungen zu erteilen und restriktiv zu handhaben. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände kann von den nachfolgenden Erteilungsvoraussetzungen abgewichen werden.

**3. Genehmigungskriterien**

Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- eine weit unterdurchschnittliche Steuerkraft,
- ein maßgeblicher Fehlbetrag im Ergebnishaushalt und
- die Ausschöpfung aller übrigen Steuerquellen.

Bei der Konkretisierung dieser Merkmale sind die zum Bedarfszuweisungsverfahren gemäß § 13 Abs. 1 NFAG entwickelten Grundsätze heranzuziehen. Bei der Ermittlung der Voraussetzungen ist ein Zeitraum von fünf Jahren zugrunde zu legen. Innerhalb dieses Zeitraumes muss die antragstellende Gemeinde in mindestens drei Jahren die Bedarfszuweisungskriterien erfüllt haben. Nicht erforderlich ist, dass es sich um drei aufeinanderfolgende Jahre handelt.

**3.1 Weit unterdurchschnittliche Steuerkraft**

Die Steuereinnahmekraft der antragstellenden Kommune muss weit unter dem Durchschnitt liegen. Die Grundlage der Steuerkraft bildet die durchschnittliche Steuereinnahmekraft

je Einwohnerin oder Einwohner. Diese wird in einen Vergleich zum landesdurchschnittlichen Wert einer sachgerecht gebildeten Vergleichsgruppe gesetzt. Der Abweichungswert wird sodann prozentual ausgedrückt. Weit unterdurchschnittlich ist eine Steuereinnahmekraft, wenn diese mindestens 5 % unter dem Durchschnittswert der Vergleichsgruppe liegt. Die aktuellen Steuereinnahmekraftwerte und die Vergleichsgruppendurchschnittswerte können beim Landesamt für Statistik Niedersachsen, Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover, angefordert werden.

**3.2 Maßgeblicher Fehlbetrag (Fehlbetragsquote)**

Die Maßgeblichkeit des Fehlbetrages wird mithilfe einer Kennzahl, der sog. Gesamtfehlbetragsquote ermittelt. Der Gesamtsollfehlbetrag wird hierzu aus dem Sollfehlbetrag aus kameralen Abschluss zuzüglich der doppischen Fehlbeträge bis zum letzten Jahresabschluss gebildet. Dieser Wert wird in ein rechnerisches Verhältnis zu der Gesamtsumme der ordentlichen Erträge des letzten Jahresabschlusses gesetzt. Beträgt diese Verhältniszahl (Gesamtfehlbetragsquote) mindestens 20 %, gilt der Fehlbetrag als maßgeblich. Weitere Voraussetzung ist, dass die Kommune diesen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt im Finanzplanungszeitraum nicht ausgleichen kann.

**3.3 Ausschöpfung übriger Steuerquellen**

Die Gemeinde muss die übrigen Steuerquellen überdurchschnittlich ausgeschöpft haben. Es müssen dementsprechend bereits Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer vorhanden sein, die mindestens dem Landesdurchschnitt entsprechen.

**4. Nebenbestimmungen**

Die Ausnahmegenehmigung kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b NKAG i. V. m. § 120 Abs. 2 AO mit Nebenbestimmungen versehen werden. In Betracht kommen vor allem Befristungen, Bedingungen oder Auflagen.

**5. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 1. 11. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die  
Landkreise, Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1340

**Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung  
und Teilung von Grundstücken**

**RdErl. d. MI v. 4. 10. 2017 — 47-23405 —**

**— VORIS 21160 —**

— Im Einvernehmen mit dem MJ —

**Bezug:** RdErl. v. 20. 12. 2011 (Nds. MBl. 2012 S. 32)  
— VORIS 21160 —

1. Zur Ausführung des § 6 Abs. 5 NVerfG und des § 2 Abs. 1 Nr. 3 NÖbVingG wird Folgendes bestimmt:

1.1 Zur öffentlichen Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken sind befugt

1.1.1 die Leitungen der Regionaldirektionen des LGLN,

1.1.2 von den Leitungen der Regionaldirektionen des LGLN schriftlich beauftragte Beamtinnen und Beamte dieser Behörde,

1.1.3 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI).

1.2 Die Beglaubigungsbefugnis darf nicht ausgeübt werden, wenn die oder der Beglaubigende in der zu beglaubigenden Angelegenheit beteiligt ist; die §§ 3 und 6 des Beurkundungsgesetzes (im Folgenden: BeurkG) sind entsprechend anzuwenden.

1.3 Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern soll bei sich bietenden Gelegenheiten empfohlen werden, einen Vereinigungsantrag mit dem Ziel einer Verschmel-

zung zu stellen, sofern die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich eine Einheit bilden. Ist für die Vereinigung vorweg die Teilung eines oder mehrerer Grundstücke erforderlich, sind die erforderlichen Anträge auf Teilung zusammen mit dem Vereinigungsantrag zu stellen. Bei einer größeren Anzahl zu beglaubigender Anträge empfiehlt es sich, dafür besondere Ortstermine abzuhalten. Die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind rechtzeitig zu informieren; dazu kann das Merkblatt (**Anlage 1**) verwendet werden.

1.4 Vor der Aufnahme eines Antrags auf Grundstücksvereinigung ist durch die Befugte oder den Befugten nach Nummer 1.1 zu ermitteln, ob der Grundstücksvereinigung Bedenken entgegenstehen (§ 5 der Grundbuchordnung — im Folgenden: GBO —). Auf Anfrage erteilt das zuständige Grundbuchamt die Auskunft im Wege der Amtshilfe.

Antragsberechtigt ist nur die Eigentümerin oder der Eigentümer der Grundstücke. Bei gemeinschaftlichem Eigentum kann eine Miteigentümerin oder ein Miteigentümer den Antrag stellen, jedoch müssen die anderen Miteigentümerinnen und Miteigentümer dem Antrag zustimmen. Die Vereinigung kann auch eine Vertretung der Eigentümerin oder des Eigentümers beantragen. Die Zustimmung bei Miteigentum sowie die Legitimation der Vertretung bedürfen der Form des § 29 GBO.

Weist das Grundbuch die Eigentümerin oder den Eigentümer falsch nach, so kann die Vereinigung oder Teilung erst dann ins Grundbuch eingetragen werden, wenn diese Eintragung berichtigt worden ist (§ 39 GBO).

1.5 Wird der Antrag von einer beauftragten Beamtin oder einem beauftragten Beamten beglaubigt, so ist im Beglaubigungsvermerk auf die erteilte Beauftragung Bezug zu nehmen.

1.6 Die öffentliche Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken erfordert gemäß § 129 BGB eine schriftliche, von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder deren oder dessen Vertretung eigenhändig unterschriebene Erklärung und die Beglaubigung der Unterschrift durch die Befugte oder den Befugten nach Nummer 1.1. Auf die Beglaubigung der Unterschrift sind die geltenden Rechtsvorschriften (§ 40 BeurkG) entsprechend anzuwenden. Der Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers ist nach **Anlage 2** zu gestalten.

1.7 Bei einem Antrag auf Grundstücksteilung müssen die neu zu bildenden Teile bezeichnet werden. Dazu sind in der Tabelle der Anlage 2 jedem neu zu bildenden Grundstück die Worte „Neues Grundstück“ voranzustellen; die Flurstücke, die das neue Grundstück bilden sollen, sind aufzuführen.

1.8 Die beglaubigten Anträge, die Legitimationen der Vertretungen sowie ggf. die Zustimmungen bei Miteigentum sind dem zuständigen Grundbuchamt vorzulegen. Bei im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigungen genügen zum Nachweis die Angaben gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 GBO.

Die oder der ÖbVI benachrichtigt die zuständige Regionaldirektion des LGLN durch eine Kopie des Antrags über den von ihr oder ihm beglaubigten Antrag.

Im Zusammenhang mit Anträgen auf Vereinigung durch Befugte nach Nummer 1.1, sind Bescheinigungen, dass die Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück darstellen, bei Bedarf durch das LGLN kostenfrei zu erteilen.

1.9 Eine Zurückweisung des Antrags hat das zuständige Grundbuchamt der beglaubigenden Stelle mitzuteilen. Wenn eine oder ein ÖbVI den Antrag beglaubigt hat, erhält auch die zuständige Regionaldirektion des LGLN vom zuständigen Grundbuchamt eine Mitteilung.

2. Bestehende Genehmigungen gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 6 BeurkG sind weiterhin gültig.

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An  
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Nachrichtlich:  
An die  
Amtsgerichte (Grundbuchämter)

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1340

## **Anlage 1**

### **Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 oder 2 NVermG**

Behördenbezeichnung, Anschrift

#### **Merkblatt**

für Anträge auf Vereinigung von Grundstücken

Sehr geehrte Grundstückseigentümerin,  
sehr geehrter Grundstückseigentümer,

das Grundbuch und das Liegenschaftskataster bilden die öffentlichen Nachweise für Ihr Grundeigentum. Während das Grundbuch alle Rechte an Ihren Grundstücken nachweist, stellt das Liegenschaftskataster die Grundstücke mit ihrer Lage und genauen Begrenzung dar. Örtlich, wirtschaftlich und rechtlich zusammenhängender Grundbesitz wird dabei in der Regel zu einem Grundstück zusammengefasst.

Ihr örtlich und wirtschaftlich zusammenhängender Grundbesitz im Grundbuch besteht jedoch aus mehreren Grundstücken. Dies kann die Verwaltung der Grundstücke erschweren sowie die Übersichtlichkeit Ihres Grundbesitzes in den öffentlichen Nachweisen beeinträchtigen. Diese auch für den Rechtsverkehr nachteiligen Auswirkungen können Sie durch Vereinigung der aneinandergrenzenden Grundstücke zu einem Grundstück (§ 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) vermeiden.

Nach unserer Erkenntnis steht einem entsprechenden Antrag beim Grundbuchamt nichts im Wege. Sofern Sie den jetzigen Grundstücksbestand nicht ausdrücklich erhalten wollen und auch sonst keine Bedenken gegen die Vereinigung der Grundstücke haben, bitten wir Sie, den beigefügten vorbereiteten Antrag in Gegenwart einer dazu befugten Urkundsperson zu unterschreiben.

Für den Vollzug Ihres Vereinigungsantrags ist eine öffentliche Beglaubigung Ihrer Unterschrift erforderlich. Hierzu sind die Leitungen der Regionaldirektionen des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) und von ihnen beauftragte Beamtinnen und Beamten (§ 6 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen) sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure — ÖbVI — (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure) gesetzlich befugt.

Bitte melden Sie sich bei einem Katasteramt der Regionaldirektionen des LGLN oder bei einer oder einem in Ihrer Nähe ansässigen ÖbVI. Bringen Sie zur Beglaubigung bitte die übersandten Unterlagen und Ihren Personalausweis mit.

Die Beglaubigung Ihrer Unterschrift sowie die für die Grundstücksvereinigung notwendigen Eintragungen im Grundbuch und im Liegenschaftskataster sind für Sie **kostenfrei**. Persönliche Auslagen können Ihnen jedoch nicht ersetzt werden.

Die Beglaubigung kann auch bei einer Notarin oder einem Notar vollzogen werden. Die dort anfallenden Gebühren werden nicht erstattet.

Durch Ihren Antrag tragen Sie dazu bei, die Übersichtlichkeit der öffentlichen Grundstücksnachweise zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen  
— Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 oder 2 NVermG —

**Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 oder 2 NVermG**

Behördenbezeichnung, Anschrift

Amtsgericht Musterstadt

— Grundbuchamt —

Musterplatz 1

40000 Musterstadt

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom      Mein Zeichen (bei Antwort angeben)      Durchwahl      Musterstadt

**Eintragung in das Grundbuch**

**Bezug:**     **§ 6 Abs. 5 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen**

**§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich einen von mir beglaubigten Eintragungsantrag. Ich bitte um Mitteilung, sofern dem Antrag nicht entsprochen wird.

Die zu vereinigenden Grundstücke grenzen unmittelbar aneinander (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GBO).

//Die Grundstücke bilden örtlich und wirtschaftlich eine Einheit.// //Bitte teilen Sie mir mit, ob für die Inanspruchnahme der Kostenbefreiung eine Bescheinigung des LGLN, als die das amtliche Verzeichnis nach § 2 Abs. 2 GBO führende Behörde, benötigt wird.//

//Die Bescheinigung, dass die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich eine Einheit bilden, wird Ihnen durch das LGLN übersandt. Ich verweise auf § 34 GNotKG, KV 14160 Ziff. 3//  
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Mustermüller

Anlagen:     Eintragungsantrag

Fortführungsmitteilung

.....

---

(Raum für Eintragungsvermerke des Grundbuchamtes)

Bl.

---

(Ordnungsnummer)

Aktenzeichen:  
bearbeitet von  
Telefon:

\_\_\_\_\_  
Amtsgericht (Grundbuchamt)  
Musterstadt

Ort, Datum

durch den Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 oder 2 NVerMG  
(Behördenbezeichnung, Anschrift)

**Antrag auf Vereinigung/Teilung von Grundstücken**

Ich/Wir beantrage(n)

- die Teilung der/des nachfolgend aufgeführten Grundstücke(s) zu Nr. \_\_\_\_\_ und
- die Vereinigung der nachfolgend aufgeführten Grundstücke zu Nr. \_\_\_\_\_ zu einem Grundstück und

bewillige(n) die Eintragung im Grundbuch.

(Zutreffendes ist angekreuzt)

Nr.	Grundbuch			Gemarkung	Flur	Flurstück
	von	Blatt	Lfd. Nr. der Grundstücke			
1						

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)

Die vorstehende(n) Unterschrift(en) der/des

Zu Nr. \_\_\_\_\_

Zu Nr. \_\_\_\_\_ : persönlich bekannt

Zu Nr. \_\_\_\_\_ : ausgewiesen durch

wurde(n) persönlich — in meiner Gegenwart — vollzogen — anerkannt.

Der Antrag wurde mit Bezug auf den mir gemäß § 6 Abs. 5 NVerMG/gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 NÖbVIngG

erteilten Auftrag vom \_\_\_\_\_ Az. \_\_\_\_\_ beglaubigt.

Es wird bescheinigt, dass die Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück darstellen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Dienst-/Amtssiegel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Amtsbezeichnung

**Leitfaden (LF) 150**  
**„Versorgung der Polizei im Einsatz“**  
 – Ausgabe 2017 –

**RdErl. d. MI v. 12. 10. 2017 — 26.32-02424/150 —**

— **VORIS 21021** —

**Bezug:** RdErl. v. 14. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 875)  
 — **VORIS 21021** —

1. Der Leitfaden (LF) 150 „Versorgung der Polizei im Einsatz“ — Ausgabe 2017 — wird für die Polizei des Landes für verbindlich erklärt.
2. Dieser RdErl. tritt am 15. 10. 2017 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 14. 10. 2017 außer Kraft.

An die  
 Polizeibehörden  
 Polizeiakademie

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1344

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen**  
**zur Beseitigung der vom Hochwasser im Juli/August 2017**  
**verursachten Schäden an der öffentlichen Infrastruktur**  
**in Niedersachsen**

**Gem. RdErl. d. MI u. d. MS v. 15. 10. 2017**  
 — **33.22, 501.1** —

— **VORIS 23400** —

**1. Zweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Beseitigung von Hochwasserschäden an zerstörter öffentlicher Aufgaben dienender Infrastruktur.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Zuwendung**

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden an Sachvermögen und damit zusammenhängenden geringwertigen Vermögensgegenständen, soweit diese Vermögenswerte der Erfüllung der den Kommunen, Real-, Wasser- und Boden- sowie Zweckverbänden zugeordneten öffentlichen Aufgaben dienen oder diese Vermögenswerte im Rahmen des Aufgabenspektrums der Harzwasserwerke GmbH einen Beitrag zum Schutz der Kommunen vor Hochwasser leisten.

Zu den Vermögenswerten, die der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben der Kommunen, Real-, Wasser- und Boden- sowie Zweckverbänden dienen, gehören insbesondere Einrichtungen der

- städtebaulichen Infrastruktur einschließlich der Wiederherstellung von historischen Innenstädten, Kultureinrichtungen, Kulturdenkmälern und das Stadtbild prägenden Gebäuden; zur städtebaulichen Infrastruktur gehören auch die administrative Infrastruktur und innerörtliche Erschließungsanlagen wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie Parkflächen und Grünanlagen,
- sozialen Infrastruktur einschließlich Einrichtungen der Kinderbetreuung, Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Grundversorgung dienenden Freizeitinfrastruktur wie Sportstätten oder touristischer Infrastruktur wie Kuranlagen,
- verkehrlichen Infrastruktur einschließlich der unbeweglichen Öffentlichen Personennahverkehr-Infrastruktureinrichtungen; zur verkehrlichen Infrastruktur gehören auch außerörtliche überwiegend öffentliche Straßen und Wege sowie Brücken,

- wasser- und abfallwirtschaftlichen Infrastruktur sowie der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich der Wiederherstellung; hierzu gehören Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen (Kläranlagen, Kanalisation), Abfallentsorgungsanlagen (einschließlich Deponien), Nebenanlagen wie Anlagen zur energetischen Nutzung von Klär- und Deponiegas, abschwemmgefährdete Altlasten sowie Hochwasserschutzanlagen, einschließlich deren Zufahrten, und wasserbauliche Anlagen sowie die Gewässerinfrastruktur einschließlich innerörtlicher Wasserläufe.

2.2 Die Schäden müssen in der Zeit vom 24. 7. bis 4. 8. 2017 unmittelbar durch Hochwasser sowie durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regen- und Mischkanalisation, die Folgen von Hangrutsch, soweit die vorgenannten Umstände jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind, oder durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge bei der Bekämpfung verursacht worden sein. Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

2.3 Die Zuwendung erhalten Geschädigte an den Flusseinzugsgebieten der Aller mit dem Nebenfluss Oker und zugehörigen Oker-Nebenflüssen im nördlichen Harzvorland, der Leine mit Innerste und zugehörigen Nebenflüssen im westlichen und nördlichen Harzvorland sowie östliche Nebengewässer der Weser zwischen Hann. Münden und Rinteln. Aufgrund dieser wasserwirtschaftlichen Beschreibung des Schadensgebietes können Geschädigte in den Gebieten der Landkreise Celle, Gifhorn, Göttingen, Goslar, Hameln-Pyrmont, Heidekreis, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser), Northeim, Peine, Schaumburg, Verden und Wolfenbüttel und der Region Hannover sowie der kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg von dem Hochwasser-Ereignis betroffen sein.

2.4 Die Kumulierung der Zuwendung mit Mitteln aus Förder- oder Hilfsprogrammen ist zulässig, soweit diese innerhalb dieser Richtlinie nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Eine mehrfache Geltendmachung desselben Schadens in verschiedenen Programmen sowie eine Überkompensation sind unzulässig.

2.5 Eine vor dem Schadensereignis gewährte Förderung für dasselbe Objekt mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine Zuwendung des Landes im Rahmen dieses Programms nicht aus.

**3. Empfänger der Zuwendung**

Zuwendungsempfänger sind Kommunen, Real-, Wasser- und Boden- sowie Zweckverbände. Kommunen können die Zuwendung oder Teile davon als Erstempfänger an Letztempfänger im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO weiterleiten. Letztempfänger sind juristische Personen, Personenvereinigungen und natürliche Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben nach Nummer 2.1 erfüllen. Letztempfänger kann auch die Harzwasserwerke GmbH sein.

**4. Voraussetzung für eine Zuwendung**

4.1 Die Höhe der Hochwasserschäden an der Infrastruktur in den Hochwassergebieten ist von den betroffenen Antragstellern auf Basis einer Kostenschätzung oder -berechnung und unter Beifügung einer Karte des Schadensgebietes i. S. von Nummer 2.2 bei der Bewilligungsstelle anzumelden.

4.2 Versicherungsleistungen werden ebenso wie zweckgebundene Spenden oder sonstige Leistungen Dritter nicht auf die Zuwendung des Landes angerechnet, soweit sie in Verbindung mit der Zuwendung des Landes nicht zur Überkompensation führen. In den Fällen, in denen Versicherungsschutz besteht oder zweckgebundene Spenden oder sonstige Leistungen Dritter zu erwarten sind, kann die Höhe der Zuwendung zunächst auch ohne Berücksichtigung solcher späteren Leistungen vorläufig festgesetzt werden. Dabei sind bereits erfolgte Abschlagszahlungen zu berücksichtigen. Nach abschließender Regulierung des Schadens durch die Versicherung erfolgt die endgültige Festsetzung der Zuwendung unter Berücksich-

tigung der Versicherungsleistungen durch einen Schlussbescheid. Entsprechendes gilt für die Berücksichtigung zweckgebundener Spenden oder sonstiger Leistungen Dritter.

Bewilligungen, die im Hinblick auf spätere Versicherungsleistungen zunächst nur vorläufig erfolgen, sind nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Leistungsempfänger seine Versicherungsansprüche in einer Höhe an das Land abtritt, die dem voraussichtlichen Betrag entspricht, mit dem die Summe aus Zuwendung und Versicherungsleistung die Schadenshöhe insgesamt überschreitet. Die abschließende Festsetzung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1.

4.3 Maßnahmen an Kulturdenkmälern müssen den gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes gerecht werden.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit bis zu 80 % oder bei finanzschwachen Kommunen mit bis zu 95 % gewährt.

Finanzschwach sind Kommunen, die im aktuellen Verfahren nach § 13 NFAG das Kriterium der besonderen Finanzschwäche erfüllen.

5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Beseitigung von Schäden an oder zur Wiederherstellung der öffentlichen Infrastruktur für

- vorbereitende Arbeiten einschließlich Gutachten,
- Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen,
- den Abriss,
- Reparaturmaßnahmen oder den Ersatzbau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle; Bemessungsgrundlage der Zuwendung gemäß Nummer 5.1 ist die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens einschließlich der Kosten der Schadensermittlung,
- wesentliche funktionsbezogene Einrichtungsgegenstände,
- Maßnahmen, die der Abwehr von Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden (z. B. Deichsicherung, Geröllberäumung) an Hochwasserschutzanlagen und den Hochwasserschutz unterstützenden Anlagen der Harzwasserwerke GmbH während der Zeit vom 24. 7. bis 4. 8. 2017 dienen haben.

Nicht zuwendungsfähig sind Eigenleistungen (Personal- und Sachleistungen) des Antragstellers oder des Letztempfängers.

#### 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

6.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.3 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bei der Bewilligungsstelle schriftlich zu stellen. Hierbei ist der von der NBank bereitgehaltene Vordruck zu verwenden.

6.4 Sofern die Zuwendung an Dritte nach Nummer 3 weitergeleitet werden soll, stellt der Erstempfänger den Antrag auf Zuwendung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zuwendung des Landes.

6.5 Anträge sind spätestens bis zum 15. 10. 2018 bei der NBank zu stellen.

6.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abrechnung der Maßnahme. Bei Abrechnung einzelner Bauabschnitte wird die Auszahlung von Mitteln hierfür zugelassen.

6.7 Für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns. Frühester Maßnahmenbeginn ist der 24. 7. 2017.

6.8 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen wird die Betragsgrenze für die zwingende Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abweichend von VV/VV-Gk Nr. 6.1 zu § 44 LHO von derzeit 1 000 000 EUR bzw. 1 500 000 EUR auf 5 000 000 EUR angehoben. Voraussetzung ist, dass der Zuwendungsempfänger über hinreichend baufachlichen Sachverstand verfügt, der eine wirtschaftliche, zweckentsprechende und qualitätsorientierte Mittelverwendung sicherstellt. Sofern die Zuwendungsempfänger die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen Stelle ausdrücklich wünschen, ist das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

#### 7. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 15. 10. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die  
Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und Region Hannover  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1344

### Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 11. 2017 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer

Bek. d. MI v. 16. 10. 2017 — 33.23-05601/4-3 —

#### 1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das dritte Kalendervierteljahr 2017 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 793 904 079,99 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 793 903 026,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

#### 2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das zweite Kalendervierteljahr 2017 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 121 642 131,00 EUR. Zum Zahlungstermin 1. 8. 2017 wurden für das zweite Kalendervierteljahr 2017 117 261 988,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 4 380 143,00 EUR ergibt.

Für das dritte Kalendervierteljahr 2017 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 55,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 125 228 850,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das dritte Kalendervierteljahr 2017 ein Betrag von 129 609 048,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 129 608 998,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

#### 3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 3. 2015 (Nds. GVBl. S. 18), und den hierzu ergangenen Runderlass vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1345

## C. Finanzministerium

### Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für saugende Inkontinenzhosen oder saugende Inkontinenzvorlagen

RdErl. d. MF v. 17. 10. 2017 — VD3-03541/20-1 —

— **VORIS 20444** —

1. Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der Anlage 7 zu § 20 Abs. 1 NBhVO wird Folgendes geregelt:

„Aufwendungen für saugende Inkontinenzhosen oder saugende Inkontinenzvorlagen sind bei Vorliegen mindestens einer mittleren Harn- oder Stuhlinkontinenz ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag beihilfefähig.“

2. Dieser RdErl. tritt am 17. 10. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1346

## D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

### Richtlinie über die Gewährung von finanziellen Hilfen für vom Hochwasser im Juli/August 2017 geschädigte Privathaushalte in Niedersachsen — Zusätzliche Unterstützungsleistungen Wohngebäude, Brücken und Hausrat —

RdErl. d. MS v. 29. 9. 2017 — 504-25110-2/7.8 —

— **VORIS 23400** —

**Bezug:** RdErl. d. MU v. 11. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1127)  
— **VORIS 63800** —

#### 1. Leistungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Hilfen als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO für die Beseitigung von Schäden, die durch die Hochwasserereignisse in der Zeit vom 24. 7. bis 4. 8. 2017 in Niedersachsen entstanden sind, an betroffene Privathaushalte in den Flusseinzugsgebieten

— Aller mit dem Nebenfluss Oker und zugehörigen Oker-Nebenflüssen im nördlichen Harzvorland,

— Leine mit Innerste und zugehörigen Nebenflüssen im westlichen und nördlichen Harzvorland und

— östliche Nebengewässer der Weser zwischen Hann. Münden und Rinteln.

1.2 Als von den Hochwasserereignissen betroffene Gebiete gelten die Bezirke der Landkreise Celle, Gifhorn, Göttingen, Goslar, Hameln-Pyrmont, Heidekreis, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser), Northeim, Peine, Schaumburg, Verden und Wolfenbüttel und der Region Hannover sowie der kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Leistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.

#### 2. Gegenstand der Leistung

2.1 Die Leistungen dienen der finanziellen Unterstützung von betroffenen Privathaushalten bei

2.1.1 der Instandsetzung oder dem Ersatz von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten und in zulässiger Weise errichteten Gebäuden,

2.1.2 der Wiederherstellung von Brücken, die als Zuwegungen zu diesen Gebäuden dienen sowie

2.1.3 der Reparatur oder Wiederbeschaffung von Hausrat in diesen Gebäuden.

2.2 Leistungen werden nur für Maßnahmen gewährt, die nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.

2.3 Schäden i. S. dieser Richtlinie sind solche durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturmflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge. Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

#### 3. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

Leistungen nach dieser Richtlinie erhalten ausschließlich geschädigte Privathaushalte. Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind

3.1 Mieterinnen und Mieter sowie

3.2 Eigentümerinnen und Eigentümer von

3.2.1 selbst genutzten Wohngebäuden und

3.2.2 nicht gewerblich vermieteten Wohngebäuden.

#### 4. Leistungsvoraussetzungen

4.1 Der entstandene Schaden muss mindestens 500 EUR betragen.

4.2 Leistungen dürfen nur gewährt werden, wenn für das Wohngebäude und den Hausrat, für den die Leistung beantragt wird,

4.2.1 zum Zeitpunkt des Schadensereignisses kein Versicherungsschutz gegen Elementarschäden bestand, aber für die Zukunft ein hinreichender Versicherungsschutz gegen Elementarschäden nachgewiesen wird oder

4.2.2 derzeit kein oder kein wirtschaftlich vertretbarer Versicherungsschutz möglich ist.

4.3 Leistungen dürfen außerdem gewährt werden für Wohngebäude und Hausrat, für die Versicherungsschutz gegen Elementarschäden besteht, soweit

4.3.1 im Rahmen der Elementarschadenversicherung eine Selbstbeteiligung zu erbringen ist oder

4.3.2 sich der Versicherungsschutz gegen Elementarschäden als nicht ausreichend erwiesen hat.

4.4 Als Nachweis, dass kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz möglich ist oder bestanden hat, ist die Bestätigung der Hauptverwaltung eines Versicherungsunternehmens vorzulegen.

4.5 Ein Versicherungsschutz gegen Elementarschäden gilt als wirtschaftlich nicht vertretbar, wenn das zu versteuernde (Jahres-) Einkommen der im Haushalt lebenden Personen

4.5.1 bei Wohngebäuden der Gefährdungsklassen 1 bis 3 (ZÜRS Geo 2016) zusammen weniger als das Eineinhalbfache und

4.5.2 bei Wohngebäuden der Gefährdungsklasse 4 (ZÜRS Geo 2016) zusammen weniger als das Zweifache

der nach § 3 Abs. 2 NWoFG maßgeblichen Einkommensgrenze beträgt.

Maßgebend für die Feststellung des zu versteuernden (Jahres-) Einkommens ist der letzte bestandskräftige Einkommensteuerbescheid.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Leistung

5.1 Die Leistung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Leistung kann auch pauschaliert in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt werden.



- 5.2 Finanzielle Hilfen werden geleistet bei Ausgaben für
- 5.2.1 Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile solcher Gebäude (Instandsetzung),
- 5.2.2 Maßnahmen zur denkmalgerechten Wiederinstandsetzung an durch das Hochwasser beschädigten, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden bei Vorliegen einer entsprechenden denkmalrechtlichen Genehmigung,
- 5.2.3 Maßnahmen zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz für durch das Hochwasser zerstörte Wohngebäude, auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben), einschließlich der baulichen Sicherung,
- 5.2.4 Maßnahmen der Modernisierung im Rahmen der Schadensbeseitigung in begründeten Fällen, insbesondere soweit hierzu eine Rechtspflicht besteht,
- 5.2.5 Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an oder zur Wiederherstellung von Brücken, die im Privateigentum stehen und zur Erreichbarkeit von Wohngebäuden von der öffentlichen Verkehrsfläche aus unerlässlich sind,
- 5.2.6 Abriss- und Aufräumarbeiten, soweit diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 5.2.1 bis 5.2.5 stehen, sowie
- 5.2.7 die Reparatur von beschädigten Hausratgegenständen oder die Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Hausratgegenstände.
- Zum Hausrat gehören die nicht fest mit dem Gebäude verbundenen zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.
- 5.3 Die finanzielle Hilfe beträgt bis zu 80 % der notwendigen Ausgaben nach Nummer 5.2. In Fällen der Nummer 4.3.1 darf eine Leistung bis zur Höhe der jeweils vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung gewährt werden. In Fällen der Nummer 4.3.2 sind die Leistungen oder die Ansprüche gegenüber der Versicherung auf die Höhe der finanziellen Hilfe anzurechnen.
- 5.4 Wird eine Leistung für Ersatzvorhaben an anderer Stelle gewährt (Nummer 5.2.3), so ist der aktuelle Verkehrswert des bisherigen Anwesens auf die Leistung anzurechnen.
- 5.5 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger können alternativ eine pauschalierte Leistung wählen, wenn die Höhe des Schadens folgende Beträge nicht oder nur unwesentlich überschreitet:
- 5.5.1 bei Kellerflächen 30 EUR pro Quadratmeter,
- 5.5.2 bei Wohnflächen 50 EUR pro Quadratmeter,
- 5.5.3 bei Garagen 500 EUR je Garage.
- 5.6 Für Maßnahmen nach Nummer 5.2.7 wird abweichend von Nummer 5.3 Satz 1 ausschließlich eine pauschalierte Leistung gewährt. Für die Erneuerung oder Reparatur eines vollständigen Hausstandes werden folgende Leistungen gewährt:
- 5.6.1 bei Ein-Personen-Haushalten 13 000 EUR,
- 5.6.2 bei Mehr-Personen-Haushalten
- für die erste Person 13 000 EUR,
  - für die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner 8 500 EUR,
  - für jede weitere dort zum Stichtag 1. 8. 2017 gemeldete Person 3 500 EUR.

Sind nur Teile des Hausrates zerstört worden, ist von den Beträgen ein entsprechender Abschlag vorzunehmen.

## 6. Kumulierung von Leistungen

6.1 Die Kumulierung mit anderen Förderungen, Spenden und sonstigen Leistungen Dritter ist zulässig, sofern die gesamten Zuwendungen und Leistungen die Höhe der entstandenen Schäden nicht überschreiten.

6.2 Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen nach der Richtlinie zur Gewährung von Hilfen für vom Hochwasser im Juli/August 2017 geschädigte Privathaushalte in Niedersachsen — Soforthilfe — (siehe Bezugserrlass) sind anzurechnen. Dies gilt auch für gewährte Leistungen des zuständigen Trägers nach dem SGB II oder dem SGB XII; ggf. sind etwaige Ansprüche gegenüber dem zuständigen Träger an das Land Niedersachsen abzutreten.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.2 Anträge sind schriftlich auf den von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Vordrucken bis spätestens zum 31. 3. 2018 bei den örtlich zuständigen Landkreisen, kreisfreien und großen selbständigen Städten zu stellen. Diese leiten die Anträge zusammen mit ihren Feststellungen zum Umfang der Schäden (Schadensfeststellung) an die NBank weiter. Landkreise können diese Aufgaben ganz oder teilweise auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen.

7.3 Leistungen dürfen auch für Maßnahmen bewilligt werden, mit denen bereits begonnen worden ist. Frühester Maßnahmebeginn ist der 24. 7. 2017.

7.4 Wird eine pauschalierte Leistung nach Nummer 5.5 beantragt, muss in der Schadensfeststellung von der kommunalen Gebietskörperschaft bestätigt werden, dass nach Inaugenscheinnahme vor Ort oder durch sonstige geeignete Feststellung voraussichtlich Schäden in Höhe der beantragten pauschalierten Leistung entstanden sind.

7.5 Wird eine pauschalierte Leistung nicht beantragt oder ist wahrscheinlich, dass die Schadenshöhe die Pauschalbeträge nach Nummer 5.5 deutlich überschreitet, weil Maßnahmen zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile, zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden erforderlich sind, ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Begutachtung (z. B. von Katasterämtern, eingetragenen Architektinnen, Architekten, Ingenieurinnen oder Ingenieuren, amtlich vereidigten Bauschätzerinnen oder Bauschätzern) über den Schadensumfang und die Höhe einzuholen. Die Ausgaben für das Gutachten sind Bestandteil des zu betrachtenden Schadensumfangs.

7.6 Leistungen werden durch Bescheid gewährt. Sie sollen in einer Summe ausbezahlt werden; in geeigneten Fällen kann die Bewilligungsstelle bestimmen, dass eine Auszahlung nach dem Fortschritt der Maßnahmen erfolgt. Die Zahlung von pauschalierten Leistungen soll unverzüglich vorgenommen werden. In allen anderen Fällen erfolgt oder beginnt die Auszahlung nach Vorlage des Begutachtungsergebnisses.

7.7 Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist verpflichtet, zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der finanziellen Hilfen die Originalbelege (Kaufquittungen oder Kauf- oder Dienstleistungsrechnungen) nebst Kontoüberweisungsbelegen bis zum 31. 12. 2019 aufzubewahren und der Bewilligungsstelle auf ihr Verlangen vorzulegen. Wird eine Leistung von mehr als 20 000 EUR gewährt, ist der Bewilligungsstelle außerdem innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist ein einfacher Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichts mit einem zahlenmäßigen Nachweis vorzulegen.

7.8 Wurde die Leistung nicht oder nicht vollständig für den vorgesehenen Zweck verwendet oder wird die Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, kann sie nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 29. 9. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An die  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr****Allgemeinverfügung  
zum Einleiten von Ballastwasser durch Schiffe  
in die an Bundeswasserstraßen angrenzenden  
Hafengewässer und Außentiefs**

AV d. MW v. 25. 9. 2017 — 31-30500-1.14 —

Aufgrund des § 25 Abs. 2 Satz 1 NHafenSG i. d. F. vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15) ergeht folgende AV:

1. Vorbehaltlich der Regeln A-3 bis A-5 der Anlage (Regeln für die Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen) (im Folgenden: Anlage) zum Internationalen Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen vom 13. 2. 2004 (BGBl. II 2013 S. 42) (im Folgenden: Internationales Ballastwasserübereinkommen) darf Ballastwasser von Schiffen in Hafengewässer oder Außentiefs nur eingeleitet werden, wenn
  - a) zuvor auf See ein Austausch des Ballastwassers nach Regel D-1 der Anlage zum Internationalen Ballastwasserübereinkommen unter Berücksichtigung der Maßgaben in den Regeln B-3 und B-4 der Anlage zum Internationalen Ballastwasserübereinkommen erfolgt ist, oder
  - b) das Ballastwasser beim Einleiten die in Regel D-2 der Anlage zum Internationalen Ballastwasserübereinkommen näher bezeichneten Grenzwerte einhält. Erfolgt das Einleiten dabei über eine Behandlungsanlage, muss diese von der Regierung des Staates, unter dessen Hoheitsgewalt das Schiff betrieben wird nach Regel D-3 Abs. 2 der Anlage zum Internationalen Ballastwasserübereinkommen zugelassen sein.
2. Sedimente oder anderen Rückstände, die bei der Reinigung von Ballasttanks auf der Reise oder im Hafen an Bord eines Schiffes anfallen, dürfen nicht in Hafengewässer oder Außentiefs eingeleitet werden.
3. Der Begriff „an dem Ort, von dem das gesamte Ballastwasser und alle Sedimente stammen“ gemäß Regel A-3 Abs. 5 der Anlage zum Internationalen Ballastwasserübereinkommen umfasst den Hafenbereich oder das Außentief, in dem sich das Schiff aufhält oder durchfährt.
4. Vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erteilte Befreiungen nach Regel A-4 der Anlage zum Internationalen Ballastwasserübereinkommen werden anerkannt.
5. Diese AV gilt in den durch das MW als Hafenbehörde per AV festgelegten Hafenbereichen, die nicht Teile einer Bundeswasserstraße sind sowie auf den der niedersächsischen Küste vorgelagerten Außentiefs.
6. Diese AV gilt am 26. 9. 2017 als bekannt gegeben. Sie gilt bis auf Widerruf, längstens bis zu einer Regelung des Einleitens von Ballastwasser aus Schiffen in die genannten Bereiche nach Nummer 5 durch andere landesrechtliche Vorgaben.

**Hinweise**

1. Die AV zur Festlegung der Hafenbereiche sind unter [http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/verkehr/haefen\\_und\\_schifffahrt/seehaefen\\_inklusive\\_hafenbehoerde/seehaefen-in-niedersachsen-145543.html](http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/verkehr/haefen_und_schifffahrt/seehaefen_inklusive_hafenbehoerde/seehaefen-in-niedersachsen-145543.html) aufrufbar.  
Für die Hafenbereiche, die gleichzeitig Teil einer Bundeswasserstraße sind, sind bundesrechtliche Vorschriften anwendbar; u. a. die SeeUmwVerhV vom 13. 8. 2014 (BGBl. I S. 1371), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. 6. 2016 (BGBl. I S. 1257), die gleichlautende Bestimmungen enthält bzw. auf solche verweist.
2. Außentiefs i. S. dieser AV sind
  - das Fedderwarder Sieltief,
  - das Dangaster Außentief,
  - das Vareler Tief,
  - das Wangersieltief,
  - das Benser Tief,
  - die Hafenzufahrt Norddeich,

- das Leyhörner Sieltief,
- die Schleuse Leysiel mit Vorhafen,
- das Leyhörner Außentief,
- das Neßmersieler Außentief,
- das Neuharlinger Siel- und Außentief,
- das Westeraccumersieler Außentief und
- das Wittmunder Tief.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese AV kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26135 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Diese AV einschließlich der Begründung liegt bei den folgenden Dienststellen des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Hafenbehörde, Referat 31, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus:

- a) Hindenburgstraße 26—30,  
26122 Oldenburg,
- b) Brommystraße 2,  
26919 Brake,
- c) Am Schleusenpriel 2,  
27472 Cuxhaven,
- d) Friedrich-Naumann-Straße 7—9,  
26725 Emden,
- e) Bahnhofstraße 5,  
26506 Norden,
- f) Neckarstraße 10,  
26382 Wilhelmshaven.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1348

**I. Justizministerium****Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen**

**Gem. RdErl. d. MJ, d. MI u. d. MS v. 14. 9. 2017**  
— 3221-403.29; 31.1-11792/1; 305.1-51240 —

— **VORIS 30600** —

- Bezug:** a) Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 27. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 1265)  
— **VORIS 30600** —  
b) Gem. RdErl. v. 2. 4. 2012 (Nds. MBl. S. 326, Nds. Rpfl. S. 238)  
— **VORIS 30600** —

1. Der Bezugserlass zu a) findet auf die in jedem fünften Jahr gleichzeitig stattfindende Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie der Jugendhilfsschöffinnen und Jugendhilfsschöffen entsprechende Anwendung, soweit nicht in § 35 JGG oder diesem Gem. RdErl. etwas anderes geregelt ist.
2. Vorschlagsberechtigte Stellen i. S. dieses Gem. RdErl. sind die Jugendhilfeausschüsse der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß den §§ 69 und 71 SGB VIII sowie § 1 Nds. AG SGB VIII. Sie gelten als vorschlagsberechtigte Behörden i. S. des Bezugserlasses zu b).
3. Umfasst der Bezirk eines Amtsgerichts mehrere Bezirke oder Teile mehrerer Bezirke örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, so bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Amts- oder des Landgerichts zu Beginn des Wahljahres die Zahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie der Jugendhilfsschöffinnen und Jugendhilfsschöffen, die von den jeweiligen vorschlagsberechtigten Stellen vorzuschlagen sind. Diese Zahlen werden dem Amtsgericht bis zum 15. Dezember eines Jahres vor der jeweiligen Wahl mitgeteilt. Das Amtsgericht übermittelt die Zahlen bis zum 1. Januar eines Wahljahres an die jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

4. Die vorschlagsberechtigten Stellen erstellen unter Beachtung der §§ 31 bis 36 GVG sowie des § 35 JGG bis zum 1. Juni des Wahljahres die Vorschlagslisten.

5. Die Vorschlagslisten sind nach der Aufstellung eine Woche lang im Jugendamt des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 JGG zur Einsicht auszuliegen. Zeit, Ort und Dauer der Auslegung sind vorher mit dem Hinweis öffentlich bekannt zu machen, dass innerhalb einer Woche nach Schluss der Auslegungsfrist jedermann schriftlich oder zu Protokoll des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Einspruch mit der Begründung erheben kann, dass in die Liste Personen aufgenommen worden sind, die nach den §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten. Eine Veröffentlichung der Vorschlagslisten im Internet unterbleibt aus Gründen des Datenschutzes.

6. Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie der Jugendhilfsschöffinnen und Jugendhilfsschöffen ist eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter beim Amtsgericht (§ 35 Abs. 4 JGG).

7. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe reichen die Vorschlagslisten nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auslegung bis zum 1. Juli des Wahljahres der oder dem Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses beim Amtsgericht ein (§ 38 Abs. 1 GVG, § 35 Abs. 4 JGG).

8. Der Schöffenwahlausschuss soll eine gleiche Anzahl von Frauen und Männern wählen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 JGG).

9. Für die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie die Jugendhilfsschöffinnen und Jugendhilfsschöffen werden jeweils für Frauen und Männer getrennte Schöffenlisten aufgenommen (§ 35 Abs. 5 JGG).

10. Das Amtsgericht, bei dem die Wahl stattgefunden hat, übermittelt die Namen und Daten der gewählten Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie der Jugendhilfsschöffinnen und Jugendhilfsschöffen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, durch die die Personen vorgeschlagen wurden, damit diese diejenigen Personen, die nicht gewählt worden sind, informieren können.

11. Dieser Gem. RdErl. tritt am 20. 9. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugerlass zu b tritt mit Ablauf des 19. 9. 2017 außer Kraft.

An die  
Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte  
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1348

## K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

### Genehmigungsbescheid für die Stilllegung und den Abbau des Siemens-Unterrichts-Reaktors (SUR) 100 Hannover (Bescheid 1/2017)

Bek. d. MU v. 28. 9. 2017  
— 42-40311/14/10/30 —

Mit Bescheid vom 4. 9. 2017 — 42-40311/14/20/20.8 — hat das MU der Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover, die Genehmigung für die Stilllegung und den Abbau des Siemens-Unterrichts-Reaktors (SUR) 100 Hannover gemäß § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (im Folgenden: AtG) i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. 7. 2017 (BGBl. I S. 2808), erteilt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 AtVfV i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 2

Abs. 20 des Gesetzes vom 20. 7. 2017 (BGBl. I S. 2808), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid enthält Auflagen und Hinweise.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom **26. 10. bis einschließlich 8. 11. 2017** während der Dienststunden

- im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Pfortnerloge, Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis freitags von 7.00 bis 16.00 Uhr,
- bei der Landeshauptstadt Hannover, in der Eingangshalle der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, montags bis freitags im Bürgerservice Bauen, Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr, sowie außerhalb der Öffnungszeiten des Bürgerservices Bauen montags bis freitags von 6.30 bis 18.00 Uhr, neben der Pfortnerloge,

zur Einsichtnahme aus.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, schriftlich angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid ist ebenfalls auf der Internetseite des MU unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1349

## Anlage

### I. Verfügung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. 7. 2017 (BGBl. I S. 2808), i. V. m. der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung — AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. 7. 2017 (BGBl. I S. 2808), wird dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Ministerin für Wissenschaft und Kultur, diese vertreten durch den Präsidenten der Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover — als Inhaberin einer Kernanlage i. S. des § 17 Abs. 6 AtG — auf seinen Antrag vom 22. 10. 2013 — Re/Ba/Gr/2020 — mit dem vorliegenden Bescheid für den Siemens-Unterrichts-Reaktor (SUR) 100 Hannover in der Landeshauptstadt Hannover, Leinhäuser Weg 2 B, der entsprechend dem Genehmigungsbescheid des Niedersächsischen Sozialministers zur Errichtung und zum Betrieb eines Siemens-Unterrichts-Reaktors SUR 100 am Institut für Kerntechnik der Technischen Universität Hannover vom 11. 10. 1971 — II-Az.: 22.51.48 — errichtet und betrieben worden ist, die Stilllegung und der Abbau in dem im Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der in Abschnitt I.2 angegebenen Unterlagen sowie der in Abschnitt I.3 aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

#### I.1 Genehmigungsumfang

##### I.1.1 Stilllegung

Stilllegung, das heißt die endgültige und dauerhafte Einstellung des nuklearen Betriebs.

##### I.1.2 Abbau

Abbau des Siemens-Unterrichts-Reaktors (SUR) 100 Hannover im erforderlichen Umfang einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen — insbesondere Anpassungen von Systemen und Einrichtungen, Nutzungsänderungen von Räumen und Raumbereichen, Errichten und Einbringen von für den Abbau benötigten Systemen und Einrichtungen.

Dem Abbau unterfallen die Reaktoranlage einschließlich aller ausgebauten Reaktorkomponenten, alle Systeme und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Genehmigungsbescheides vom 11. 10. 1971 errichtet und betrieben wurden, und die Systeme und Einrichtungen, die auf der Grundlage dieses Genehmigungsbescheides für die Durchführung des Abbaus zu errichten sind, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Ebenso unterfallen dem Abbau auch der Tresor- und der Schachtbereich.

### I.1.3 Freigabe

Freigabe — gemäß § 29 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung — StrlSchV) in der Fassung vom 20. 7. 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 6 des am 16. 6. 2017 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vom 27. 1. 2017 (BGBl. I S. 114, 1676) — anfallender radioaktiver Stoffe, beweglicher Gegenstände, Gebäude, Anlagen oder Anlagenteile, die aktiviert oder mit radioaktiven Stoffen kontaminiert sind und aus Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder c StrlSchV stammen, als gewöhnliche Abfälle oder zur schadlosen Verwertung.

### I.1.4 Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen

Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen gemäß Strahlenschutzverordnung für die für Stilllegung und Abbau durchzuführenden Tätigkeiten einschließlich der Tätigkeiten für den Abbau der Aufbewahrungseinrichtungen für die ungeschlossenen radioaktiven Strahlenquellen, mit denen gemäß separat nach § 7 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover erteilter Genehmigungen zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen bis zum Jahr 2014 in der Anlage umgegangen wurde.

### I.1.5 Entfall von Auflagen

Die Auflagen des Genehmigungsbescheides des Niedersächsischen Sozialministers zur Errichtung und zum Betrieb eines Siemens-Unterrichts-Reaktors SUR 100 im Institut für Kerntechnik der Technischen Universität Hannover vom 11. 10. 1971 — II-Az.: 22.51.48 — entfallen mit Ausnahme der für die Stilllegung und den Abbau sinngemäß weitergeltenden Auflagen (15), (16), (17) und (18).

### I.2 Genehmigungsunterlagen\*)

### I.3 Nebenbestimmungen\*)

Auf die Auflagen wird hingewiesen.

### I.4 Hinweise\*)

### I.5 Inhaberin und verantwortliche Personen

Inhaberin des Siemens-Unterrichts-Reaktors (SUR) 100 Hannover ist gemäß § 17 Abs. 6 AtG das Land Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Ministerin für Wissenschaft und Kultur, diese vertreten durch den Präsidenten der Leibniz Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover.

Die verantwortlichen Personen werden der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde benannt, zuletzt erfolgte dies mit dem Schreiben /A-03/.

Auch mit dem Übergang zu Stilllegung und Abbau verbleiben die Verantwortlichkeiten unverändert bei der Anlagenbetreiberin, der Leibniz Universität Hannover. Der Strahlenschutz wird durch die im Sicherheitsbericht dargestellte Organisationsstruktur, in der Zuständigkeiten und Abgrenzungen zwischen den beteiligten Parteien geregelt werden, dargestellt. Dieses wird anforderungsgerecht i. S. der §§ 15, 31, 32 und 34 StrlSchV erfüllt.

Neu hinzutretende verantwortliche Personen werden nur zugelassen, wenn sich keine Bedenken gegen deren Zuverlässigkeit ergeben und sie die erforderliche Fachkunde besitzen.

## V. Kostenentscheidung

Diese Genehmigung ergeht gebührenfrei, da gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG i. V. m. § 1 Satz 2 der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) vom 17. 12. 1981 (BGBl. I S. 1457; 1982 S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26. 7. 2016 (BGBl. I S. 1843), sowie § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. 6. 1970 (BGBl. I S. 821) in der bis zum 14. 8. 2013 geltenden Fassung vom 5. 12. 2012 (BGBl. I S. 2415) die Länder von der Zahlung der Gebühren für Amtshandlungen befreit sind.

Auslagen nach § 10 VwKostG werden gesondert erhoben.

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Lüneburg, eingelegt werden.

\*) Hier nicht abgedruckt.

## Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

### Anerkennung der „NEOS Musikstiftung“

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 5. 10. 2017**  
— ArL LG06-11741/519 —

Mit Schreiben vom 5. 10. 2017 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 21. 9. 2017 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „NEOS Musikstiftung“ mit Sitz in Küsten gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich der neuen klassischen Musik.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

NEOS Musikstiftung  
c/o Herrn Dr. Ernst Helmuth Flammer  
Hofstelle Flammer  
Tolstefanz 11  
29482 Küsten.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1350

## Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

### Anerkennung der „Ingeborg Sieber-Stiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 9. 9. 2017**  
— 2.06-11741-16 (087) —

Mit Schreiben vom 6. 9. 2017 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 16. 8. 2017 die „Ingeborg Sieber-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Zweck wird verwirklicht durch die Gewährung von Stipendien und die Förderung und Unterstützung künstlerischer Arbeiten und Projekte.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ingeborg Sieber-Stiftung  
c/o Herrn Klaus Springer  
Blumenhaller Weg 47  
49080 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1350

### Anerkennung der „EC-OWL-Stiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 26. 9. 2017**  
— 2.06-11741-02 (041) —

Mit Schreiben vom 22. 9. 2017 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 2. 9. 2017 die „EC-OWL-Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Baltrum gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion, der Jugendhilfe, der Kunst und Kultur, der Volksbildung, der Hilfe für Flüchtlinge, des Schutzes von Ehe und Familie, des Sports sowie mildtätiger Zwecke i. S. des § 53 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

EC-OWL-Stiftung  
c/o Herrn Thomas Klaus  
Westdorf 105  
26579 Baltrum.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1350

### **Anerkennung der „Hedwig und Engelbert Thole Stiftung - Sorglinde“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 16. 10. 2017  
— 2.06-11741-04 (051) —**

Mit Schreiben vom 16. 10. 2017 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 17. 8. 2017 die „Hedwig und Engelbert Thole Stiftung - Sorglinde“ mit Sitz in der Gemeinde Essen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung kirchlicher Zwecke. Ebenso fördert die Stiftung mildtätige Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hedwig und Engelbert Thole Stiftung - Sorglinde  
c/o Landescaritasverband für Oldenburg  
Neuer Markt 30  
49377 Vechta.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1351

### **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

**Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG  
(RDG Niedersachsen GmbH)**

**Bek. d. LBEG v. 4. 10. 2017  
— L2.7/L67211/01-12-04/2017-0002 —**

Die der RDG Niedersachsen GmbH gemäß § 7 BBergG zugeteilte Erlaubnis, in dem Feld „Oldenburg Verkleinerung“ Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bek. ein.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1351

**Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG  
(RDG Niedersachsen GmbH)**

**Bek. d. LBEG v. 4. 10. 2017  
— L2.7/L67211/01-12-05/2017-0001 —**

Die der RDG Niedersachsen GmbH gemäß § 7 BBergG zugeteilte Erlaubnis, in dem Feld „Lüneburg-Verkleinerung“ Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG vollständig aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit dieser Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bek. ein.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1351

### **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;  
Umverlegung der 110 kV-Freileitung  
Helmstedt/BKB—Ohlendorf  
und der 110 kV-Freileitung Helmstedt/BKB—Oker**

**Bek. d. NLSStBV v. 19. 9. 2017  
— P239-05020-44 —**

Das Energieversorgungsunternehmen Avacon Netz GmbH hat bei der NLSStBV — Stabsstelle Planfeststellung — im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f EnWG einen Antrag auf Verzicht auf Planfeststellung/Plangenehmigung für das Vorhaben „Umverlegung der 110 kV-Freileitung Helmstedt/BKB—Ohlendorf, LH-10-1801, und der 110 kV-Freileitung Helmstedt/BKB—Oker, LH-10-1805, im Bereich des Tagebaus Schöningen Süd“ in der Gemeinde Schöningen, Landkreis Helmstedt, gestellt.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da bei Beachtung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, Helmstedt“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1351

**Aufstufung, Abstufung und Umbenennung  
von Teilstrecken der Landesstraße 569  
auf dem Gebiet der Gemeinde Gleichen,  
Landkreis Göttingen**

**Vfg. d. NLSStBV v. 27. 9. 2017  
— L-4-1131/31030-L 569 —**

#### I.

Die auf dem Gebiet der Gemeinde Gleichen, Landkreis Göttingen, liegende Gemeindestraße „KES Klein-Lengden“ wird von NK\*) 4525 055 (neu), Abschnitt 35 (neu), Station 000 bis Abschnitt 45 (neu), Station 390 (neu) mit einer Gesamtlänge von 911 m gemäß § 7 Abs. 1 NStrG mit Wirkung vom 1. 1. 2018 zur Landesstraße (L) a u f g e s t u f t und Bestandteil der L 569.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

#### II.

Es wird gemäß § 7 Abs. 1 NStrG zur Gemeindestraße der Gemeinde Gleichen a b g e s t u f t die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der L 569 von NK 4526 025, Abschnitt 40 (alt), Station 000 bis zum östlichen Einmündungspunkt der Kommunalen Entlastungsstraße, Abschnitt 40 (alt), Station 514 mit einer Gesamtlänge von 514 m.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Gleichen.

#### III.

Die Teilstrecken der L 569 von NK 4525 055 (neu) bis NK 4526 020, Abschnitt 27 (neu), von Station 000 bis Station 656 mit einer Gesamtlänge von 656 m und von NK 4526 020 bis

NK 4526 025, Abschnitt 30 (alt), von Station 000 bis Station 96 mit einer Gesamtlänge von 96 m werden zur L 574 u m - b e n a n n t.

## IV.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie die angefochtene Verfügung beigelegt werden.

\*) NK = Netzknoten.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1351

**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb  
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes  
HELIOS Klinik Helmstedt**

**Bek. d. NLStBV v. 2. 10. 2017  
— 3354.30312-2(11) —**

**Bezug:** a) Bek. d. MW v. 11. 2. 2015 (Nds. MBl. S. 234)  
b) Bek. v. 9. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 673)

Die NLStBV hat die Genehmigung der HELIOS St. Marienberg Klinik Helmstedt GmbH zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am 12. 6. 2017 gemäß § 6 LuftVG auf Antrag vollständig neu gefasst.

Die Abnahme und die Betriebsfreigabe wurden am 26. 9. 2017 ausgesprochen.

Die Bezugsbekanntmachungen treten mit Ablauf des 25. 9. 2017 außer Kraft.

1. Bezeichnung des Landeplatzes:  
Hubschrauber-Sonderlandeplatz HELIOS Klinik Helmstedt
- 1.1 Beschreibung des Landeplatzes
  - 1.1.1 Lage: Gelände der HELIOS St. Marienberg Klinik Helmstedt im Stadtgebiet von Helmstedt, ca. 1,2 km nordwestlich des Bahnhofs
  - 1.1.2 Flugplatzbezugspunkt: Koordinaten: N 52° 13' 53"  
E 11° 00' 02"  
Höhe: 123,6 m ü. NN (405 ft MSL)  
Die Übersichts- und Lagepläne<sup>1)</sup> sind Bestandteil dieser Genehmigung. Der Mittelpunkt des Landeplatzes stellt zugleich den Flugplatzbezugspunkt dar.
  - 1.1.3 Betriebsflächen:  
Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF): Quadrat mit den Abmessungen 15 m x 15 m  
Oberfläche: Verbundpflaster

Endanflug- und Startfläche (FATO): Quadrat mit den Abmessungen 21 m x 21 m, das die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt.  
Oberfläche: Gras, davon 15 m Verbundpflaster

Sicherheitsfläche (Safety Area): Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 3,50 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 28 m x 28 m.

An- und Abfluggrundlinien: 074°/254° (rechtweisend)  
246°/066° (rechtweisend)  
Die Lage der An- und Abflugbereiche ergibt sich aus dem Lageplan<sup>1)</sup>.

- 1.2 Zugelassene Luftfahrzeuge: Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler
  - bis zu einer Länge (über alles) von maximal 14,00 m,
  - bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse von 6 t,
  - der Kategorie A, die nach Flugleistungs-kategorie 1 betrieben werden.
- 1.3 Art und Zeiten des Betriebes: Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag<sup>2)</sup>.
- 1.4 Zweck des Landeplatzes: Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung von Starts und Landungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit medizinischen Hubschrauber-Notensätzen (HEMS) oder dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses stehen. Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung der Flugplatzbetreiberin (PPR<sup>3)</sup>
- 1.5 Bauschutzbereich: Ein Bauschutzbereich nach dem LuftVG wird nicht bestimmt.
2. Haftpflichtversicherung  
Für die Regelung von Personen- und Sachschäden ist eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden erforderlich und für die Dauer der Genehmigung aufrechtzuerhalten. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen.

<sup>1)</sup> Hier nicht abgedruckt.

<sup>2)</sup> Definition der Nacht gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. 9. 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung (ABl. EU Nr. L 281 S. 1; 2013 Nr. L 145 S. 38; 2015 Nr. L 37 S. 24, Nr. L 214 S. 28), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2017/835 der Kommission vom 12. 5. 2017 (ABl. EU Nr. L 124 S. 35):

Die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.

<sup>3)</sup> PPR = Prior Permission Required.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1352

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;  
Erneuerung der technischen  
Bahnübergangs-Sicherungsanlage  
im Zuge der Straße „Am Stadion“  
auf der Eisenbahnstrecke Delmenhorst—Harpstedt**

**Bek. d. NLStBV v. 6. 10. 2017 — P247-30224-43 —**

Die Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH hat für das Vorhaben „Erneuerung der technischen Bahnübergangs-Sicherungsanlage im Zuge der Straße „Am Stadion“ (in Bahn-km 2,403) in Delmenhorst auf der Eisenbahnstrecke Delmenhorst—Harpstedt“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, BÜ-SA Am Stadion“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1353

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;  
Technische Sicherungen der Bahnübergänge  
im Zuge der Donnerstedter Dorfstraße sowie  
im Zuge der Lehmstraße  
auf der Eisenbahnstrecke Bremen—Thedinghausen**

**Bek. d. NLStBV v. 6. 10. 2017 — P247-30224-46 —**

Die Bremen-Thedinghauser Eisenbahn GmbH hat für das Vorhaben „Technische Sicherungen der Bahnübergänge im Zuge der Donnerstedter Dorfstraße (in Bahn-km 23,110) sowie im Zuge der Lehmstraße (in Bahn-km 25,010) in Thedinghausen auf der Eisenbahnstrecke Bremen—Thedinghausen“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, BÜ-SA Thedinghausen“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1353

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG;  
Technische Sicherung des Bahnübergangs  
„Dittmerner Dorfstraße“ in Soltau**

**Bek. d. NLStBV v. 16. 10. 2017  
— P219-30224/N 238 OHE —**

Auf Antrag der Osthannoverschen Eisenbahnen AG wurde für die technische Sicherung des Bahnübergangs „Dittmerner Dorfstraße“ in Soltau, Bahn-km 49,106, auf der Strecke Lüneburg Süd—Soltau (Han) Süd durch den Einbau einer Lichtzeichenanlage eine Plangenehmigung nach § 18 AEG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zum o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass für die genannte Maßnahme keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben nach Art und Umfang keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1353

**Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**

**Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken  
(Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn)**

**AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven  
v. 16. 10. 2017 — 65438-4-2-20 —**

**Bezug:** AV v. 15. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1157)

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:  
„Robbenplate/Radarpriel“ (K JAD 028).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 40,210'N/008° 09,090'E
2. 53° 40,335'N/008° 09,090'E
3. 53° 40,400'N/008° 09,800'E
4. 53° 40,330'N/008° 09,800'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 14,07 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 16. 10. 2017 und endet am 31. 12. 2020.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße

in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Robbenplate/Radarpiel“ (K JAD 028) vom 15. 11. 2016 (siehe Bezugsbekanntmachung) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn die Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1353

### **Ausweisung und Widerruf von Muschelkulturbezirken (Conradi GmbH, c/o Poppinga & Stomberg, Krummhörn)**

#### **AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven v. 16. 10. 2017 — 65438-4-2-5 —**

**Bezug:** AV v. 26. 1. 2011 (Nds. MBl. S. 142)

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes Conradi GmbH, Jannes-Ohling-Straße 8, 26736 Krummhörn, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Miesmuschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Miesmuschelkulturfläche:

„Mittelsand“ (K EMS 026).

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 37,714'N/007° 00,760'E
2. 53° 37,673'N/007° 00,760'E
3. 53° 37,678'N/007° 01,216'E
4. 53° 37,697'N/007° 01,302'E
5. 53° 37,748'N/007° 01,300'E.

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 5,91 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 16. 10. 2017 und endet am 15. 10. 2027.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als

begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Widerruf:

Aufgrund der vorgenannten Genehmigung wird die Genehmigung zur Anlage der Miesmuschelkulturfläche „Mittelsand“ (K EMS 026) vom 26. 1. 2011 (siehe Bezugsbekanntmachung) widerrufen. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn die Berechtigte die Fläche, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, nutzt, jedoch spätestens, wenn die Genehmigung für diese Fläche unanfechtbar geworden ist. Die Genehmigung für die o. g. widerrufene Fläche ist dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven in jedem Fall unverzüglich im Original zurückzugeben, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1354

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Fuhsetal GmbH & Co. KG, Lengede)**

#### **Bek. d. GAA Braunschweig v. 2. 10. 2017 — BS 16-088 —**

Die Firma Biogas Fuhsetal GmbH & Co. KG, Maria-Agnese-Straße 15, 38268 Lengede, hat mit Schreiben vom 31. 10. 2016 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der bestehenden Biogasanlage bei Broistedt beantragt.

Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei zusätzlichen Gärrestbehältern 4, 5 und 6. Durch die neuen Behälter erhöht sich die Lagerkapazität für Gärrest von 20 056 m<sup>3</sup> auf 37 186 m<sup>3</sup>. Mit der beantragten Änderung ist keine Steigerung der Gasproduktion sowie des Inputs und des Outputs der Anlage verbunden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1354



**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Volkswagen AG, Wolfsburg)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 11. 10. 2017  
— 62811 WOB 2/12 —**

Die Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, hat mit Schreiben vom 7. 7. 2016 die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG in der derzeit geltenden Fassung für die Oberflächenabdichtung des Teilpolders III c (insgesamt 2,6 ha) der Gewerbeabfalldeponie Barnbruch bei Wolfsburg, Weyhäuser Weg, Gemarkung Fallersleben, beantragt.

Im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 12 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1355

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Bioenergie Alvern, Celle)**

**Bek. d. GAA Celle v. 18. 10. 2017  
— CE000035682-17-051-03 —**

Die Bioenergie Alvern, Alverdingk 1, 29229 Celle, hat mit Schreiben vom 25. 8. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Celle, Alverdingk, Gemarkung Garßen, Flur 18, Flurstück 77/20, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung einer weiteren BHKW-Anlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1355

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**

**Feststellung gemäß § 23 a Abs. 2 Satz 3 BImSchG  
(Wilhelm Hoyer GmbH & Co. KG, Visselhövede)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 12. 9. 2017  
— CUX003047933-614 —**

Das Unternehmen Wilhelm Hoyer GmbH & Co. KG, Rudolf-Diesel-Straße 1, 27374 Visselhövede, hat mit Schreiben vom 4. 7. 2017 die Errichtung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage in einem Betriebsbereich gemäß § 23 a BImSchG in der derzeit geltenden Fassung angezeigt.

Bei der nicht genehmigungsbedürftigen Anlage handelt es sich um eine Pelletanlage zur Annahme, Lagerung und Verladung von Holzpellets mit einer Lagerkapazität von 3 500 t.

Der Standort der Anlage befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet (Bebauungsplan Nr. 62 der Stadt Visselhövede).

Im Rahmen dieses Anzeigeverfahrens war festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und damit ein Genehmigungsverfahren gemäß § 23 b BImSchG erforderlich wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Pelletanlage keine erstmalige Unterschreitung, keine weitere räumliche Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten verursacht und keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Ein Genehmigungsverfahren nach § 23 b BImSchG ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1355

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Sartorius SIV Grone GmbH, Göttingen)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 6. 10. 2017 — 17-054-01 —**

Die Sartorius SIV Grone GmbH, Otto-Brenner-Straße 20, 37079 Göttingen, hat mit Schreiben vom 30. 8. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotoranlage am o. g. Standort Otto-Brenner-Straße 20, 37079 Göttingen, Gemarkung Göttingen-Grone, Flur 33, Flurstücke 27/60 und 27/66, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb von je einer erdgasbefeuerten Verbrennungsmotoranlage in den Gebäuden 14 und 20. Damit erhöht sich die Feuerungswärmeleistung von 2 100 kW auf 3 645 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist:

1. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine Schutzgebiete.
2. Die Emissionen der Anlage erhöhen sich nur unwesentlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1355

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Brenneke Ammunition GmbH, Langenhagen)****Bek. d. GAA Hannover v. 25. 10. 2017  
— H 00009215-39-RB —**

Die Brenneke Ammunition GmbH, Ilmenauweg 2, 30851 Langenhagen, hat beim GAA Hannover mit Schreiben, eingegangen am 2. 3. 2016, gemäß § 4 BImSchG die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen i. S. des SprengG auf dem ehemaligen Munitionsdepot in Oldhorst 40, 30938 Burgwedel, Gemarkung Thönse, Flur 4, Flurstücke 107/8 und 107/9, beantragt.

Das Vorhaben umfasst den unbefristeten Betrieb einer Fabrik zur Herstellung von Jagdmunition einschließlich Verwaltung und Schießstand.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 10.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Dem Antrag voraus ging ein Vorbescheid-Verfahren gemäß § 9 i. V. m. § 10 BImSchG. Im Rahmen des Vorbescheid-Verfahrens wurden der Antrag und die Antragsunterlagen gemäß § 10 BImSchG öffentlich ausgelegt. Zur umfassenden Beurteilung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens wurden in diesem Verfahren umfangreiche Antragsunterlagen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem UVPG durchgeführt und veröffentlicht.

Die Auslegung erfolgte vom 29. 6. bis einschließlich 28. 7. 2011 beim GAA Hannover und der Stadt Burgwedel nach öffentlicher Bekanntmachung am 22. 6. 2011. Einwendungen wurden nicht erhoben. Der Vorbescheid konnte so mit Datum vom 13. 1. 2012 erteilt und die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens bestätigt werden.

Im Gegensatz zum Vorbescheid-Verfahren sollen nunmehr das Gefährdungspotenzial deutlich reduziert und ausschließlich Stoffe der Lagergruppen 1.3 und 1.4 verwendet werden (in Summe rd. 39 000 kg). Trotz dieser Gefahrenreduzierung fällt der geplante Betrieb nach wie vor unter die 12. BImSchV. Im Gegensatz zu den Antragsunterlagen im Vorbescheid-Verfahren unterliegt der Betrieb nicht mehr den erweiterten Pflichten sondern nur noch den Grundpflichten der 12. BImSchV.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 der 9. BImSchV sind die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt.

Die geplanten Änderungen werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 1. 11. bis zum 30. 11. 2017 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,
 

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr,
sowie nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;	

- Stadt Burgwedel, Rathaus, Zimmer 3.03, Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, 30938 Burgwedel, während der allgemeinen Öffnungszeiten,
 

montags, dienstags, donnerstags	
und freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von	14.00 bis 18.00 Uhr,
montags und donnerstags	
in der Zeit von	14.00 bis 17.00 Uhr,
oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 05139 8973-612.	

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **1. 11. 2017** und endet mit Ablauf des **14. 12. 2017**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am

**Mittwoch, dem 10. 1. 2018, ab 10.00 Uhr,  
im Gasthaus Lahmann,  
Farster Straße 2,  
30916 Isernhagen,**

erörtert.

Sollte die Erörterung am 24. 1. 2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser,  
Hildesheim)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 25. 10. 2017  
— H 006163677-H-15-111 —**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2–4, 31134 Hildesheim, hat mit Schreiben vom 17. 8. 2016 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von Spülschlämmen aus dem Steinhuder Meer mit einer Lagerkapazität von 60 000 m<sup>3</sup> und einer Durchsatzleistung von rechnerisch 91 t/d auf dem Grundstück in 31515 Wunstorf, Flur 1, Flurstücke 57/1, 63/1, 76/1, Zufahrt 140/58, beantragt.

Das Vorhaben umfasst den unbefristeten Betrieb der Anlage sowie die Lagerung nicht gefährlicher Abfälle länger als ein Jahr in zwei vorhandenen Polderbecken. Sowohl die Lagerkapazität als auch die Durchsatzleistung bleiben unverändert.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.14.2.1 (G/E) und 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.9.2.1 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 1. 11. bis zum 30. 11. 2017 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Stadt Wunstorf, Stiftsstraße 8, 31515 Wunstorf, 1. Etage,  
montags bis mittwochs  
in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr;
- Stadt Neustadt am Rübenberge, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt am Rübenberge, Eingang D im Erdgeschoss,  
montags und dienstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,  
mittwochs und freitags  
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **1. 11. 2017** und endet mit Ablauf des **2. 1. 2018**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am

**Dienstag, dem 13. 2. 2018, ab 10.00 Uhr,  
im Gasthaus Küker,  
Dorfstraße 12,  
31515 Großenheidorn,**

erörtert.

Sollte die Erörterung am 13. 2. 2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1357

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Bohlsener Mühle GmbH & Co. KG, Gerdau)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 18. 10. 2017  
— LG 17-060 —**

Die Bohlsener Mühle GmbH & Co. KG, Mühlenstraße 1, 29581 Gerdau, hat mit Schreiben vom 30. 5. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines mit Spelzen befeuerten Heizkraftwerks mit einer

Feuerungswärmeleistung von 500 kW am Standort in 29581 Gerdau, Mühlenstraße 1, Gemarkung Bohlsen, Flur 1, Flurstücke 32/6 und 32/5, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 i. V. m. Nummer 1.2.4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben kann aufgrund seiner Merkmale und seines Standortes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Bei der Anlage handelt es sich um eine vergleichsweise kleine Heizanlage mit geringem Flächenverbrauch, die nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben wird. Die durch die Anlage verursachten Immissionen unterschreiten aufgrund der getroffenen Immissionsschutzvorkehrungen die Irrelevanzkriterien der TA Lärm und die Bagatellmassenströme der TA Luft. Die Anlage wird abwasserfrei betrieben, Abfälle fallen nur in geringem Maß an. Die Anlage befindet sich planungsrechtlich im Innenbereich und im Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“. Die Anlage nimmt in diesem Gebiet jedoch keine FFH-Lebensraumtypen oder für wertgebende Arten geeigneten Flächen in Anspruch und hat auch durch Fernwirkungen im Betrieb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt sowie Landschaft und Landschaftsbild.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1357

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Molkerei Ammerland eG, Wiefelstede)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 25. 9. 2017  
— OL 17-109-01 —**

Die Firma Molkerei Ammerland eG, Oldenburger Landstraße 1 a, 26215 Wiefelstede, hat mit Schreiben vom 19. 5. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch mit einer Tageskapazität von 5 200 t in der Gemarkung Wiefelstede, Flur 4, Flurstücke 9/4, 10/3, 10/11, 10/13, 10/14, 10/15, 10/17, 11/2 und 11/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von bisher 19,7 MW auf zukünftig 31,02 MW durch die Inbetriebnahme des vorhandenen Flammrohrrauchkessels 1, der bisher als Redundanzkessel in der Anlage installiert war, und durch die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des Lufterhitzers des Sprühtrockenturms 2.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. den Nummern 7.29.1 und 1.2.3.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen hinsichtlich Lärm und Gerüchen. Die Luftschadstoffemissionen erhöhen sich geringfügig. Die Emissionsmassenströme der Gesamtanlage unterschreiten jedoch weiterhin die Bagatellmengen der TA Luft. Besonders schutzbedürftige Objekte in der Nachbarschaft sind nicht vorhanden. Der Standort befin-

det sich im ländlichen Raum, eine hohe Vorbelastung kann ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1358

## **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Raiffeisen Ems-Vechte Warengeschäft der Raiffeisenbank Emsland-Mitte eG, Laar)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 13. 10. 2017  
— 40211/1-7.21-32; OL 16-111-01 —**

Die Firma Raiffeisen Ems-Vechte Warengeschäft der Raiffeisenbank Emsland-Mitte eG, 49824 Laar, hat mit Schreiben vom 30. 6. 2016 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Futtermittelwerks auf dem Grundstück in 49824 Laar, Bahnhofstraße 2, Gemarkung Laar, Flur 136, Flurstücke 23/1, 23/3, 27, 29/2, 29/3, 29/4, 30, 31, 32, 33, 34, 36 und 36, beantragt.

Gegenstand des Änderungsantrags sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der täglichen Produktionskapazität an Fertigerzeugnissen von derzeit 499 t/d auf 1 200 t/d durch Verlängerung der Betriebs-/Produktionszeiten auf regelmäßig 24 h/d von Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 22.00 Uhr, in Ausnahmefällen auch am Sonntag; während der Erntezeit Betrieb von Trocknung/Reinigung auch am Sonntag,
- Durchführung von Lärminderungsmaßnahmen.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der baulichen Maßnahmen begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.21 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das Änderungsvorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 26. 10. bis zum 27. 11. 2017** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim, Zimmer 53, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr und  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05943 809153.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **26. 10. 2017** und endet mit Ablauf des **27. 12. 2017**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 24. 1. 2018, ab 10.00 Uhr,  
im Sitzungsraum (Zimmer 62)  
der Samtgemeinde Emlichheim,  
Hauptstraße 24,  
49824 Emlichheim,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 24. 1. 2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1358

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(H. Thamann & Leiber GmbH, Neuenkirchen-Vörden)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 13. 10. 2017  
— 40211/1-7.21-32; OL 16-148-01 —**

Die Firma H. Thamann & Leiber GmbH, Bahnhofstraße 24, 49434 Neuenkirchen-Vörden, hat mit Schreiben vom 30. 8. 2016 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Mischfutterwerks in Neuenkirchen-Vörden auf dem Grundstück Bahnhofstraße 24, Gemarkung Neuenkirchen, Flur 3, Flurstücke 220/38, 220/39, 220/41, 220/43, 220/47, 220/48, 220/49, 220/50, 220/65, 220/66, 225/17, 225/18, 225/19 und 225/21, beantragt.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. bisher nur bauordnungsrechtlich genehmigte Mischfutterwerk mit einer bisherigen Produktionsleistung von 299 t/d erstreckt sich auf

— die Erhöhung der Produktionsleistung auf zukünftig 500 t/d,

- den Betrieb aller vorhandenen Betriebseinheiten des Futtermittelwerks von montags bis freitags im Drei-Schicht-Betrieb und samstags im Zwei-Schicht-Betrieb (6.00 bis 22.00 Uhr),
- den Austausch der zwei kleinen Mühlen gegen eine größere Mühle,
- den Bau einer zusätzlichen Annahme im Bereich der vorhandenen Annahme,
- die Optimierung der Spur 1 (Waage und Verladung),
- die Aufstellung von drei zusätzlichen IBC-Containern für Futtersäure im Keller.

Mit dem erweiterten Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtungsmaßnahmen und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 26. 10. bis zum 27. 11. 2017** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Zimmer 44, Obergeschoss, während der Dienststunden,  
montags, dienstags, donnerstags  
und freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr und  
mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05493 987161.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **26. 10. 2017** und endet mit Ablauf des **27. 12. 2017**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 16. 1. 2018, ab 10.00 Uhr,  
im Sitzungssaal der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden,  
Küsterstraße 4,  
49434 Neuenkirchen-Vörden,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 16. 1. 2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1359

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Huning Umwelttechnik GmbH & Co. KG, Melle)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 26. 9. 2017  
— 16-006-01/Ev —**

Die Huning Umwelttechnik GmbH & Co. KG, Klippenbusch 20, 49326 Melle, hat mit Schreiben vom 16. 6. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49326 Melle, Allendorfer Straße 22, Gemarkung Drantum, Flur 5, Flurstück 16/5.

Wesentlicher Antragsgegenstand ist ein zusätzliches Gaslager mit 6,61 t Fassungsvermögen und damit verbunden die Erhöhung der Gaslagermenge auf 12,85 t.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 15. 5. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. 11. 2016 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1360

### Berichtigung

**Berichtigung  
des RdErl. Richtlinie über die Gewährung  
von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen  
des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege  
(Richtlinie NAL)**

Der RdErl. des MU vom 21. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 831) — VORIS 28200 — wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 5.4 Satz 4 wird das Wort „Zuwendungsvereinbarungen“ durch das Wort „Zuwendungsbewilligungen“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1360

### Rechtsprechung

**Bundesverfassungsgericht**

**Leitsatz  
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 19. 9. 2017  
— 2 BvC 46/14 —**

Die Einführung einer Eventualstimm für den Fall, dass die über die Hauptstimm mit Priorität gewählte Partei wegen der Fünf-Prozent-Sperrklausel nicht die erforderliche Mindeststimmzahl erhält, ist verfassungsrechtlich nicht geboten.

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1360

### Stellenausschreibung

Die **Stadt Papenburg** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Dezernat Bauverwaltung

**eine Projektleiterin oder einen Projektleiter Hochbau.**

Zur Planung und Umsetzung großer langfristig angelegter kommunaler Hochbauprojekte suchen wir eine erfahrene Persönlichkeit mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtung Architektur/Bauingenieurwesen oder vergleichbar. Sie besitzen die Bauvorlagenberechtigung und sind zudem sicher im Umgang mit allen erforderlichen Rechtsgrundlagen und Regelwerken? Dann bewerben Sie sich bei uns!

Die Einstellung erfolgt zu den Bedingungen des TVöD. Weitere Informationen und unser Bewerbungsportal finden Sie unter <https://stadt.papenburg.de/unsere-stadt/stellenangebote/>. Die Bewerbungsfrist endet **am 17. 11. 2017**.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Fachbereichsleiterin Frau Nieweler, Tel. 04961 82150, [elke.nieweler@papenburg.de](mailto:elke.nieweler@papenburg.de).

— Nds. MBl. Nr. 41/2017 S. 1360



VAKAT

Lieferbar ab April 2017

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2012 bis 2016:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2016  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG